

UN-Kaufrecht

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenverkauf



Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart

- Herausgeber** Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart
Telefon 0711 2005-0
Telefax 0711 2005-354
www.stuttgart.ihk.de
info@stuttgart.ihk.de
- Konzeption** Abteilung Recht und Steuern
- Autoren** Dieter Zwernemann
Dr. Sabine Lißner
- Auflage** 8. überarbeitete Auflage 2004
- © 2004** Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier
und elektronischen Datenträgern sowie
Einspeisungen in Datennetze nur mit
Genehmigung des Herausgebers.
Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt
erarbeitet und zusammengestellt. Für die
Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts
sowie für zwischenzeitliche Änderungen
übernimmt die Industrie- und Handels-
kammer Region Stuttgart keine Gewähr.

Einleitung	5
1. Anwendbarkeit des Übereinkommens	6
1.1 Internationale Kaufverträge	6
1.2 Räumliche Komponente	6
1.3 Inhaltliche Komponente	6
2. Abdingbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechts	9
3. Nicht vom UN-Kaufrecht erfasste Bereiche	10
4. Materielles Recht	11
4.1 Zustandekommen des Vertrages	11
4.2 Handelsbräuche	13
4.3 Pflichten des Verkäufers	13
4.4 Untersuchungs- und Rügepflicht, Verjährung von Ansprüchen	14
4.5 Rechtsbehelfe des Käufers bei Verletzung der Verkäuferpflichten	17
4.6 Käuferpflichten	20
4.7 Rechtsbehelfe bei Verletzung der Käuferpflichten	21
4.8 Schadenersatz	21
4.9 Erhaltung der Ware	22
Anhang	24
Anhang 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf*	24
Anhang 2 Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	47
Anhang 3 Überblick über die Rechtsbehelfe des Käufers bei Verletzung der Verkäuferpflichten	49
Anhang 4 Synoptische Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen dem UN-Kaufrecht und dem deutschen Recht ab dem 01.01.2002 nach der Schuldrechtsreform	50
Anhang 5 Modifikation von Vertragsklauseln nach UN-Kaufrecht (Exportbedingungen)	53
Anhang 6 Literaturhinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	56
Anschriften	56

Der Handelsausschuss der Vereinten Nationen (UNCITRAL) hat in den siebziger Jahren unter Beteiligung von über 60 Nationen ein einheitliches Kaufrecht für Kaufverträge im internationalen Recht geschaffen. Dieses Kaufrecht ist als „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 in der Zwischenzeit von 62 Ländern unterzeichnet und von 60 Ländern ratifiziert worden. Inzwischen ist es in 57 Ländern in Kraft getreten (Stand: 30. Oktober 2001). Der Wortlaut des UN-Kaufrechts ist in Anhang 1, eine Liste der Vertragsstaaten in Anhang 2 wiedergegeben.

Neben der hier verwendeten Abkürzung „UN-Kaufrecht“ werden in den verschiedenen Ländern auch Abkürzungen wie „UNCITRAL-Kaufrecht“, „WKR“ (für Wiener Kaufrechtsübereinkommen), „CISG“ (für „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“) und „CIS“ („Convention on International Sale“) verwendet.

1. Anwendbarkeit des Übereinkommens

1.1 Internationale Kaufverträge

Für die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts kommt es nicht darauf an, ob das Übereinkommen ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird. Als Bestandteil des nationalen Rechts gilt es in Deutschland ohne abweichende Parteivereinbarung ebenso automatisch für **internationale** Kaufverträge wie das BGB und das HGB für nationale Kaufverträge. Ein internationaler Kaufvertrag liegt vor, wenn der Vertrag zwischen Parteien mit Niederlassung in verschiedenen Staaten geschlossen wird.

1.2 Räumliche Komponente

UN-Kaufrecht ist anwendbar, wenn für einen internationalen Kaufvertrag das Recht eines Abkommensstaates anwendbar ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, dass alle Beteiligten ihren Wohn- bzw. Unternehmenssitz in einem Vertragsstaat haben.

Beispiel:

Für die Lieferung von Waren eines deutschen Herstellers im Rahmen eines Kaufvertrages in die Türkei würde der deutsche Richter UN-Kaufrecht anwenden, obwohl die Türkei das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat.

1.3 Inhaltliche Komponente

Das Übereinkommen findet auf Kaufverträge Anwendung, soweit diese nicht der Deckung des privaten Bedarfs dienen. Häufig ist für den Verkäufer nicht erkennbar, ob der Kaufvertrag dem privaten oder dem geschäftlichen Bedarf dient. In diesem Fall kommt UN-Kaufrecht auch dann zur Anwendung, wenn der Kauf zwar tatsächlich der privaten Sphäre zuzuordnen ist, der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluss davon aber nichts wusste oder nichts wissen musste (Art. 2 lit a). Problematisch ist dies vor dem Hintergrund der EG-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die innerhalb der EU extrem käuferfreundliche Regeln bei Kaufverträgen mit Verbraucherkäufen vorschreiben möchte. Verbrauchsgüterkaufrecht soll - auch nach § 474 BGB - zwingend immer dann gelten, wenn der Käufer ein Verbraucher ist, wobei es gerade nicht darauf ankommen soll, ob der Verkäufer diese Verbrauchereigenschaft kannte. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diesen Widerspruch lösen wird.

1. Anwendbarkeit des Übereinkommens

Beispiel:

Der Inhaber eines Architekturbüros, also ein Angehöriger eines freien Berufes, entdeckt in Italien eine Stehlampe, die von einem bekannten italienischen Designer entworfen und gefertigt worden ist. Nachdem ihm bestätigt worden ist, dass es sich um eine so genannte Designer-Lampe handelt und er nach dem Gespräch im Geschäft auch davon ausgegangen ist, dass es sich um ein Unikat handelt, kaufte er die Lampe. Auch der Preis von mehr als 6.000 Euro scheint für ein Unikat zu sprechen. Leider begegnet er seiner Designer-Lampe während seines Aufenthalts in Italien noch in anderen - wenn auch exklusiven - Geschäften.

Für die Prüfung, ob UN-Kaufrecht und nicht materielles italienischen Kaufrecht zur Anwendung kommt, ist Folgendes zu beachten:

- Es handelt sich um einen Kaufvertrag.
- Die Vertragsparteien haben ihren Sitz in verschiedenen Staaten.
- Italien und Deutschland sind Abkommensstaaten.
- Offen ist, ob ein Geschäft zur Deckung des geschäftlichen Bedarfs vorliegt.

Entscheidend für die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist im vorliegenden Fall die Beantwortung der Frage, ob der Kauf dem geschäftlichen oder privaten Bereich zuzurechnen ist. Unbeachtlich ist, ob der Architekt freiberuflich oder gewerblich tätig ist. Diese Unterscheidung wird in den meisten Staaten ohnedies nicht getroffen. Dem geschäftlichen Bereich müsste das Geschäft zugerechnet werden, wenn der Architekt die Lampe für sein Büro erwerben wollte.

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Vertragsparteien dieses Detail nicht besprochen haben. Damit hat es der Architekt faktisch in der Hand, ob er UN-Kaufrecht möchte oder nicht. Im ersten Fall behauptet er, dass er die Lampe für sein Büro erwerben wollte. Möchte er italienisches Recht, behauptet er, dass er die Lampe für seine Privatwohnung gekauft hat. Sein italienischer Partner könnte entgegenhalten, dass er vom privaten Charakter des Geschäfts nichts gewusst hat. In diesem Fall käme das UN-Kaufrecht zum Zuge.

Da das UN-Kaufrecht bei Kauf-, nicht aber bei Werkverträgen zur Anwendung kommt, ist die Abgrenzung zwischen diesen beiden Vertragstypen von besonderer Bedeutung. Anders als im deutschen Recht nach der Schuldrechtsreform wird nicht der Verkauf aller neu hergestellten Produkte dem Kaufrecht zugeordnet, sondern nur wenn der Werkunternehmer wesentliche Teile der herzustellenden oder zu erzeugenden Produkte selbst beschafft und zur Verfügung stellt (vgl. Art. 3).

1. Anwendbarkeit des Übereinkommens

Stammen dagegen wesentliche Teile der für die Herstellung notwendigen Stoffe vom Besteller selbst, ist UN-Kaufrecht nicht anwendbar. So ist insbesondere die Lohnveredelung vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ausgenommen.

Das Abkommen gilt auch, wenn zusätzlich zur Liefer- eine Montageverpflichtung übernommen worden ist. Sollte dagegen zusätzlich zum Kaufvertrag ein eigenständiger Vertrag über die Montage der verkauften Maschine oder über Ingenieurleistungen abgeschlossen werden, wird nur der Kaufvertrag nach UN-Kaufrecht behandelt.

Im Bereich des Anlagenbaus kommt es darauf an, ob der Schwerpunkt der Leistung auf dem Dienstleistungssektor oder beim Liefergeschäft liegt. Beträgt bei einem einheitlichen Vertrag der Wertschöpfungsanteil der Werk- bzw. Dienstleistung mehr als 50 Prozent, ist UN-Kaufrecht wohl nicht anwendbar. Überwiegt dagegen der Wert der gelieferten Maschinen und Anlagenbestandteile, ist der gesamte Vertrag auf der Grundlage des UN-Kaufrechts zu behandeln. Zweifelsfälle können dadurch gelöst werden, dass bereits bei der Vertragsgestaltung eine rechtliche Trennung der Verträge erfolgt. In einem solchen Fall würde der Kaufvertrag UN-Kaufrecht unterliegen, nicht aber der Werk- bzw. Dienstvertrag, in dem bspw. die Montage, technische Beratung, Schulung des Personals des Käufers usw. geregelt werden könnte.

Die Anwendbarkeit des Abkommens auf Leasing-Verträge ist umstritten und kann nur anhand der konkreten Ausgestaltung des Vertrages beurteilt werden.

2. Abdingbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechts

Das Übereinkommen sieht in Art. 6 vor, dass die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen werden kann. Ist dies beabsichtigt, empfiehlt sich unbedingt eine ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag. Die Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.“

Dagegen reicht folgende Formulierung **nicht** aus: „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.“ Auch das UN-Kaufrecht ist nämlich Bestandteil des deutschen Rechts und somit auf den Vertrag anwendbar.

Dazu folgende Beispiele:

1. Beispiel:

In einem Vertrag über die Lieferung einer Maschine von Deutschland nach Frankreich ist die Klausel enthalten: „Dieser Vertrag unterliegt dem **deutschen** Recht.“ In diesem Fall findet für den Kaufvertrag UN-Kaufrecht Anwendung. Außerdem gelten ergänzend die deutschen Bestimmungen zur Irrtumsanfechtung, zur Abtretung von Forderungen aus dem Kaufvertrag, zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw.

2. Beispiel:

In einem Vertrag über die Lieferung einer Maschine von Deutschland nach Frankreich ist die Klausel enthalten: „Dieser Vertrag unterliegt dem französischen Recht.“ In diesem Fall gilt UN-Kaufrecht für die kaufrechtlichen Bestimmungen, dagegen richtet sich die Irrtumsanfechtung usw. nach französischem Recht.

Der Ausschluss kann auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten erfolgen, jedoch führt eine solche Argumentation im Streitfall zu Beweisproblemen. Wenn ein Ausschluss von den Parteien gewünscht wird, ist daher eine ausdrückliche, schriftliche Regelung zu empfehlen. Sind die Vertragsparteien lediglich mit manchen Regelungen des UN-Kaufrechts nicht einverstanden, müssen sie deshalb nicht das UN-Kaufrecht insgesamt ausschließen. Sie können durch Vertrag auch einzelne Abweichungen vom UN-Kaufrecht vereinbaren (Art. 6).

Lediglich die Formfreiheit bei Vertragsabschluss und die Möglichkeit der Vertragsänderung oder Vertragsaufhebung durch Vereinbarung der Vertragsparteien im Nachhinein können durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden (Art. 12). Darüber hinaus können die Abkommensstaaten selbst gem. Art. 96 Abweichungen von diesem Abkommen erklären.

3. Nicht vom UN-Kaufrecht erfasste Bereiche

Das Übereinkommen regelt das Kaufrecht in seinem Kernbereich, nicht aber andere rechtliche Materien, die im Zusammenhang mit dem Kaufrecht eine Rolle spielen (vgl. auch Art. 4). Nicht im Übereinkommen sind geregelt:

- Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im Ausland
- Produkthaftung
- Prozessrecht
- Verjährung
- Nichtigkeit des Vertrages wegen des Verstoßes gegen ein Gesetz, z. B. die Unwirksamkeit des Vertrages oder einzelner Klauseln wegen Sittenwidrigkeit oder der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 ff. BGB
- sogenannte Willensmängel, also Anfechtungsmöglichkeiten wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung
- Vertretungsmacht
- Geschäftsfähigkeit
- Übergang des Eigentums an der Kaufsache (so muss insbesondere die Wirksamkeit einer Eigentumsvorbehaltsklausel nach dem jeweiligen Landesrecht beurteilt werden)
- Abtretung von Ansprüchen aus dem Kaufvertrag
- Vertragsstrafeversprechen und pauschalisierte Schadenersatzabreden

Aus diesem Grund ist von Bedeutung, welches Recht für die anderen Bereiche zur Anwendung kommt. Ist beispielsweise im Vertrag die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart, gilt für den „Kaufrechtskern“ UN-Kaufrecht, für die übrigen Bereiche das materielle deutsche Recht, also z. B. das BGB für Fragen der Vollmachtserteilung oder der Zulässigkeit bestimmter Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.1 Zustandekommen des Vertrages

Für das Zustandekommen des Vertrages bestimmt Art. 11 als zwingende Norm die Formfreiheit, das heißt zum Zustandekommen des Vertrages bedarf es keiner Schriftform oder gar einer notariellen Beglaubigung. Allerdings sieht das Übereinkommen ausdrücklich vor, dass die einzelnen Staaten gem. Art. 96 einen Vorbehalt für eine abweichende Regelung bei Unterzeichnung des Übereinkommens machen können. Davon haben vor allem frühere Staatshandelsländer, nämlich die Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland, Ungarn und China, sowie einige südamerikanische Staaten wie Argentinien und Chile Gebrauch gemacht.

Die Art. 14 ff. regeln das Zustandekommen des Vertrages durch Angebot und Annahme. Die insoweit mit dem deutschen Recht vergleichbaren Regelungen sind allerdings etwas ausführlicher als im deutschen BGB.

Der Zugang der Willenserklärung ist wie im deutschen Recht geregelt (Art. 24). Für den Zugang der Willenserklärung reicht es aus, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen. Dagegen kommt es nicht darauf an, dass er von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht.

Ebenfalls ähnlich wie im deutschen Recht ist die Abgrenzung des Angebots von der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Art. 14) geregelt. Nicht als rechtlich verbindliches Angebot sind allgemeine Anpreisungen anzusehen, die dem Bereich der Werbung zugeordnet werden können, wie beispielsweise Zeitungsannoncen, Werbebriefe, Zusendung von Preislisten etc. Insoweit gilt also unverändert die Rechtslage, wie sie in Deutschland vor der Schuldrechtsreform bestand.

Einen Widerspruch findet man im Verhältnis zwischen Art. 14 und Art. 55. Einerseits kommt der Vertrag nur zustande, wenn ein wirksames Angebot und eine wirksame Annahme vorliegt. Für ein solches Angebot sieht Art. 14 einen bestimmten Mindestinhalt, unter anderem einen bestimmten Preis vor. Andererseits regelt Art. 55, wie zu verfahren ist, wenn ein wirksamer Vertrag zustande kommt, ohne dass ein Preis vereinbart worden ist, was eigentlich nach der Definition des Art. 14 gar nicht möglich ist. Allerdings dürfte dieser Fall nicht häufig vorkommen.

Der Widerspruch wurde übrigens bei Abfassung des Textes gesehen, bei den Verhandlungen über das Abkommen konnte aber keine Einigkeit erzielt werden, so dass diese Inkonsequenz in Kauf genommen worden ist.

Wie im deutschen Recht wird eine verspätete oder eine vom Angebot abweichende Annahmeerklärung wie eine Ablehnung mit neuem Angebot behandelt (Art. 19). Dies gilt anders als im deutschen Recht aber nur für wesentliche Abweichungen. Was „wesentlich“ ist, wird in Abs. 3 beispielhaft aufgezählt. Bei unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag dagegen mit dem geänderten Vertragsinhalt zustande, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht. Wir kennen Ähnliches von der Wirkung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens nach deutschem Recht.

Wegen dieser Regelung ist bei sich kreuzenden AGBs Vorsicht geboten. Während der BGH in solchen Fällen im nationalen Kaufrecht davon ausgeht, dass keine der in die Verhandlungen eingeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden ist, weil eine Einigung nicht erzielt werden konnte, kann nach UN-Kaufrecht die spätere AGB durchaus wirksam werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Davon ist immer dann auszugehen, wenn die später versandten AGB keine „wesentliche“ Änderung des Angebots enthält.

Überhaupt birgt die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen Schwierigkeiten, da sie nach UN-Kaufrecht zu beurteilen ist. So ist wohl die herrschende Meinung.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen hat mit dem ausländischen Vertragspartner ständige Geschäftsbeziehungen. Nachdem am Anfang ein paar Mal die Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingung ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht und mit zugeschickt worden ist, unterbleibt dies in den folgenden Jahren. Die AGB beinhaltet den Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der deutsche Richter käme auf der Grundlage der Grundsätze, die aus dem deutschen HGB und dem AGB-Gesetz entwickelt worden sind, durchaus zur Geltung der AGB. Argument wäre, dass der Vertragspartner, bei dem es sich ja auch um einen Kaufmann handelt, davon ausgehen musste, dass auch weiterhin Verträge nur unter Einbeziehung der AGB abgeschlossen werden sollten. Wenn die AGB Vertragsbestandteil geworden ist, greift auch der Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Würde der deutsche Richter dagegen zunächst vom UN-Kaufrecht ausgehen, das ja ebenfalls Bestandteil des deutschen Rechts ist und gerade bei internationalen Kaufverträgen zum Zuge kommen soll, erscheint die wirksame Einbeziehung der AGB eher zweifelhaft (vgl. Art. 8), da auch die Gepflogenheiten im Land des Vertragspartners berücksichtigt werden müssen. Ohne die AGB ist aber UN-Kaufrecht nicht wirksam ausgeschlossen worden und muss deshalb bei der Lösung des Falles zugrunde gelegt werden.

4. Materielles Recht

4.2 Handelsbräuche

Art. 9 bezieht internationale Handelsbräuche wie z. B. die INCOTERMS in den Abkommenstext ein, nicht aber lediglich nationale Gebräuche. Deshalb ist äußerst umstritten, ob die Rechtsgrundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben gelten. Zwar kennen einige Länder vergleichbare Gepflogenheiten wie die von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben, andere Staaten aber nicht. Der Europäische Gerichtshof hat sich selbst für die Staaten der europäischen Union nicht festgelegt.

Berücksichtigt man die wesentlich größere Anzahl der Abkommensstaaten des UN-Kaufrechts, ist wohl mit der herrschenden Meinung davon auszugehen, dass es sich insoweit nur um einen nationalen, nicht aber internationalen Handelsbrauch mit weltweiter Dimension handelt.

4.3 Pflichten des Verkäufers

Die Pflichten des Verkäufers und die Rechte des Käufers bei Verletzung dieser Vertragspflichten sind ein zentraler Bereich des Übereinkommens (Art. 30 - 52).

- Der Verkäufer ist verpflichtet
- zur Lieferung der verkauften Ware (Art. 30)
- zur Übergabe der die Ware betreffenden Dokumente (Art. 30; dieser wichtige Punkt ist in den deutschen Gesetzen nicht erwähnt)
- zur Verschaffung des Eigentums an der Ware (Art. 30).
- Die Ware muss vertragsgemäß sein (Art. 35)

Üblicherweise werden bei internationalen Kaufverträgen Lieferort, Gefahrtragung und sonstige Verpflichtungen, die mit dem Warentransport zusammenhängen, durch INCOTERM-Klauseln geregelt. Von solchen ausdrücklichen Regelungen geht auch Art. 31 aus. Sollte ausnahmsweise eine Vereinbarung fehlen, geht das Übereinkommen als Normalfall vom Beförderungskauf aus, der mit dem Versendungskauf des deutschen BGB vergleichbar ist. Der Verkäufer ist zwar zur Beförderung nicht verpflichtet, er hat aber die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen. Die Kosten sind ohne abweichende Vereinbarung vom Käufer zu tragen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Kaufsache an den ersten Beförderer, in der Regel aber noch nicht mit Übergabe an den Spediteur über. Geht die Ware nach Gefahrübergang unter oder wird sie beschädigt, muss der Käufer dennoch den vollen Kaufpreis bezahlen (Art. 66 - 70).

Die Fälle, bei denen der Lieferort ausnahmsweise ein anderer als der Übergabeort an den ersten Beförderer ist, sind in Art. 31 lit. b und c geregelt. Weitere Verpflichtungen, die typischerweise bei der Versendung von Ware anfallen, wie eine Versendungsanzeige oder Auskunftspflichten, werden in Art. 32 behandelt.

Für die Lieferzeit ist der vereinbarte oder der sich aus dem Vertrag ergebende Lieferzeitpunkt maßgeblich, ansonsten hat die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss zu erfolgen (Art. 33). Eine Nachfrist kann der Verkäufer ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht für sich beanspruchen.

Das Erfordernis der Vertragsmäßigkeit der Ware umfasst gem. Art. 35 Menge, Qualität, Art sowie Verpackung oder Behältnis. Unter welchen Voraussetzungen die Ware als vertragsgemäß anzusehen ist, richtet sich zunächst danach, was ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist, im Übrigen nach dem Vertragszweck (Art. 35 Abs. 2). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Vertragsmäßigkeit ist gem. Art. 36 der Zeitpunkt des Gefahrübergangs, also meist die Übergabe an den Ersttransporteur. Erhebliche Unterschiede zum deutschen Recht dürften in der Praxis nicht bestehen, wenn man einmal davon absieht, dass im UN-Kaufrecht Werbung und öffentliche Äußerungen von Verkäufer, Hersteller oder dessen Gehilfen keine Rolle spielen.

Auch Mehr- oder Minderlieferungen, ja selbst die Andienung völlig anderer Ware als der vereinbarten, sind nach den Regeln der Art. 35 - 44 zu handhaben (Art. 35).

Im Abkommen ist nicht geregelt, ob der Käufer die Annahme nicht vertragsgemäßer Ware zurückweisen kann. Nach der deutschen Kommentarliteratur besteht eine solche Möglichkeit nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung, z. B. wenn etwas ganz anderes geliefert wird, da sonst die Regelung der Rechtsbehelfe umgangen werden würde. Eine Wandlung des Vertrages ist nämlich nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung möglich.

4.4 Untersuchungs- und Rügepflicht, Verjährung von Ansprüchen

Wie nach dem deutschen HGB hat der Käufer „innerhalb einer so kurzen Frist die Ware zu untersuchen, wie es die Umstände erlauben“ (Art. 38) und bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er seine Gewährleistungsansprüche, wenn der Verkäufer nicht bösgläubig war. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass zumindest nach der vom BGH vertretenen Auffassung die Vertragswidrigkeit möglichst konkret zu bezeichnen ist.

Eine allgemeine Behauptung, die Lieferung sei nicht vertragsgemäß, die Ware sei mangelhaft etc. reicht danach nicht aus. Das Gericht erachtet es als notwendig, dass sich der Verkäufer durch die Rüge ein Bild über die Vertragswidrigkeit machen und die erforderlichen Schritte ergreifen kann.

Allerdings sieht Art. 44 ein Schlupfloch für diejenigen vor, welche die Frist versäumt haben. Wenn der Käufer eine vernünftige Entschuldigung für die Verspätung hat, kann er immerhin noch den Kaufpreis mindern und Schadenersatz verlangen, wenn auch ohne entgangenen Gewinn. Was unter einer „vernünftigen Entschuldigung“ zu verstehen ist, wird nicht definiert. Ob eine vernünftige Entschuldigung vorliegt, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, wobei die schützenswerten Interessen beider Parteien zu berücksichtigen sind.

Ist die Ware mit Rechtsmängeln oder Schutzrechten Dritter behaftet, gelten ähnliche Rügepflichten, Ausschlussfristen und Ausnahmen (Art. 41 - 44) wie bei den Sachmängeln.

Wie lange die Untersuchungsfrist dauern kann, hängt von der Ware ab. Sie wird bei schnell verderblicher Ware, z. B. frischem Salat, kürzer sein. Ansonsten wird in einschlägigen Kommentaren von einer Faustregel von drei oder vier Tagen gesprochen. An die Untersuchungsfrist schließt sich eine „angemessene“ Rügefrist an.

Folgt man den bisherigen Veröffentlichungen, kann die Rüge innerhalb von vier bis sechs Arbeitstagen wohl als fristgerecht angesehen werden. Aber auch eine Frist von einem Monat wird vertreten, wobei der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 diese Monatsfrist als „sehr großzügig“ bezeichnet. In diesem Urteil war die Einhaltung der Rügefrist allerdings nicht entscheidungserheblich.

Versteckte Mängel können noch bis zu zwei Jahren nach der Übergabe der Sache angezeigt werden und damit die Gewährleistungsrechte auslösen (Art. 39 Abs. 2). Durch die Schuldrechtsreform wurde eine früher erhebliche Abweichung zum deutschen Recht beseitigt. Nach UN-Kaufrecht konnte nämlich ein verborgener Mangel noch zwei Jahre gerügt werden, während nach deutschem BGB die Gewährleistungsfrist bereits nach 6 Monaten abgelaufen ist. Nach der Schuldrechtsreform beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ebenfalls 2 Jahre. Seit dem 01.01.2002 gelten für Ansprüche aus dem UN-Kaufrecht die gleichen Verjährungsregeln wie für die übrigen Ansprüche aus deutschem Recht (Art. 3 des ab dem 01.01.2002 geltenden Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf). Danach verjähren jeweils mit der Ablieferung der Sache:

4. Materielles Recht

- Mängelansprüche grundsätzlich in 2 Jahren (§ 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB),
- bei Sachen die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, in 5 Jahren § 438 Abs. 1 Ziff. 2 BGB).
- Ansprüche des Verkäufers auf den Kaufpreis verjähren nach 3 Jahren ab dem Ende des Jahres der Fälligkeit des Anspruchs (§§ 195, 199 BGB).

Beispiel:

Der deutsche Maschinenbauer kauft von einem französischen Hersteller Elektronikteile, die in eine Maschine eingebaut werden sollen. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts wird vereinbart. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass die störungsfreie Lebensdauer der Teile mindestens fünf Jahre ausmachen wird. Nachdem bei einer stichprobenartigen Untersuchung keine Mängel festgestellt werden konnten, werden die Teile eingebaut. Ca. 20 Monate später kommt es zu zahlreichen Fehlern in der Elektronik. Eine Woche nach den ersten Reklamationen rügt der Maschinenbauer gegenüber der Elektronikfirma die Schäden. Nach fünfmonatigen vergeblichen Verhandlungen wegen des Schadensausgleichs erhebt der deutsche Hersteller entsprechend der vereinbarten Gerichtsstandsklausel Klage vor dem örtlich zuständigen deutschen Gericht.

Ein deutsches Gericht würde nach Bejahung seiner internationalen Zuständigkeit zum Ergebnis kommen, dass UN-Kaufrecht anwendbar ist. Unterstellen wir, es hält die Elektronikteile für mangelhaft, müsste es weiter prüfen, ob der Käufer seiner Untersuchungs- und seiner Rügepflicht nachgekommen ist. Dies muss wohl bejaht werden, weil der Mangel früher nicht erkennbar war und eine einwöchige Untersuchungs- und Rügefrist als angemessen anzusehen ist, zumal der Kläger zunächst ausschließen musste, dass die Störungen auf anderen Ursachen beruhen. Die Mängelanzeige ist noch innerhalb der Zwei-Jahres-Frist des Art. 39 erfolgt. Die Verjährungsfrist richtet sich nach Art. 3 des deutschen Vertragsgesetzes (s. Anhang 3), da deutsches Recht anwendbar ist. Danach beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Lieferung der Sache. Die Verjährungsfrist wird durch die Verhandlungen gehemmt und läuft frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung (Scheitern der Verhandlungen) ab (§ 203 BGB).

4.5 Rechtsbehelfe des Käufers bei Verletzung der Verkäuferpflichten

Während sich früher der deutsche Kaufmann einem völlig anderen System hinsichtlich der Rechte des Käufers bei Verletzung der Verkäuferpflichten ausgesetzt sah, hat sich die Rechtslage durch die Schuldrechtsreform stark angenähert (vgl. den Überblick in Anhang 3).

Das UN-Kaufrecht differenziert nicht danach, ob die Leistung unmöglich, verspätet oder mangelhaft ist, ob die vereinbarte Menge unter- oder überschritten wird, ob Bedienungs- und Montageanleitungen fehlen oder unverständlich sind, erforderliche Papiere fehlen usw.. Das UN-Kaufrecht unterscheidet nur zwischen einer einfachen und einer wesentlichen Vertragsverletzung.

In Art. 45 ff. werden folgende Rechtsbehelfe angeboten, zwischen denen - wenn man einmal von der Besonderheit des Nachbesserungsrechts des Verkäufers absieht - der Käufer auswählen kann:

- Erfüllungsanspruch gem. Art. 46
- Nachbesserungsanspruch gem. Art. 46
- Nachbesserungsrecht des Verkäufers, wenn die Ware nicht vertragsgemäß ist (nur auf eigene Kosten und wenn dies dem Käufer zumutbar ist; ebenfalls bei vorzeitiger Lieferung bis zum Ablauf des vereinbarten Lieferzeitpunkts) gem. Art. 37, 48
- Minderung bei vertragswidriger Beschaffenheit (selbst wenn die Rügefrist vom Käufer versäumt worden ist, er dafür aber eine vernünftige Entschuldigung hat) gem. Art. 44, 50
- Schadenersatz (selbst wenn die Rügefrist vom Käufer versäumt worden ist, er dafür aber eine vernünftige Entschuldigung hat; allerdings umfasst der Schadenersatzanspruch dann nicht den entgangenen Gewinn) gem. Art. 44, 74 ff.
- Aufhebung des Vertrages (nur wenn die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder nach abgelaufener Nachfristsetzung; nach Erfüllung nur noch in engen zeitlichen Grenzen) gem. Art. 49
- Ersatzlieferung bei nicht vertragsgemäßer Ware gem. Art. 46 (nur bei wesentlicher Vertragsverletzung)

Ein Schadenersatzanspruch kann gem. Art. 45 Abs. 2 immer mit anderen Rechtsbehelfen gekoppelt werden. Im deutschen Recht ist dies zwischenzeitlich ähnlich. Bei den meisten Vertragsverletzungen wird der Rechtsbehelf allein durch die Vertragsverletzung ausgelöst, ohne dass es dazu einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf.

4. Materielles Recht

Zum zentralen Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung gibt Art. 25 eine Legaldefinition. Maßgeblich ist danach,

- dass dem Käufer durch die Vertragsverletzung ein Nachteil entsteht
- dass dieser Nachteil wesentlich ist, z. B. weil der Vertragszweck ernsthaft gefährdet ist (schwerwiegende Qualitätsmängel, Lieferung einer anderer Ware) oder weil ein bestimmter Punkt im Vertrag als besonders wichtig hervorgehoben worden ist, z.B. bei Fixgeschäften.
- Die Folgen müssen für den Vertragspartner nach objektivem Maßstab vorhersehbar gewesen sein.

Darüber hinaus ist der Käufer nicht zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, solange der Verkäufer selbst seine Pflichten nicht erfüllt hat (Art. 58, 71 Abs. 1).

Dazu folgende Beispiele:

1. Beispiel:

Sachverhalt:

Anlagenbauer A bestellt, was aus dem Vertrag hervorgeht, für eine größere Anlage, die in wenigen Monaten fertiggestellt sein muss, Zulieferteile fix zum 1.12. des Jahres. Erfolgt die Lieferung nicht zu diesem Zeitpunkt, so handelt es sich um eine schwerwiegende Vertragsverletzung. Er kann wahlweise folgendermaßen vorgehen:

- Er kann weiterhin vom Verkäufer Erfüllung verlangen (Art. 46), nach seiner Wahl auch unter Setzung einer Nachfrist.
- Er kann die Vertragsaufhebung erklären (Art. 49). Hat er eine Nachfrist gesetzt, so kann die Vertragsaufhebung erst nach Ablauf der Frist erfolgen, es sei denn, der Verkäufer erklärt ausdrücklich seine fehlende Lieferbereitschaft. Ist die Lieferung schon erfolgt, kann er allerdings die Aufhebung des Vertrages nur innerhalb einer angemessenen Frist erklären.
- Er kann Schadenersatz verlangen (Art. 74 - 77).

2. Beispiel:

Beim zuvor genannten Beispiel erfolgt die Lieferung zwar termingerecht, es werden aber falsche Teile geliefert.

Wieder handelt es sich um eine schwerwiegende Vertragsverletzung, da der Verkäufer die Bedeutung der zeitgerechten Lieferung der Teile kannte, sodass folgende Möglichkeiten bestehen:

- Der Käufer kann auf der Leistung bestehen, so dass er eine Ersatzlieferung verlangen kann, allerdings nur innerhalb einer angemessenen Frist (Art. 46 Abs. 2).

4. Materielles Recht

- Wiederum kann er die Vertragsaufhebung verlangen, aber nur innerhalb einer angemessenen Frist (Art. 49 Abs. 2 b).
- Er kann den Kaufpreis um den geringeren Wert herabsetzen, was im Beispielsfall aber kaum eine Lösung sein dürfte.
- Er kann Schadenersatz verlangen (Art. 74 - 77).

3. Beispiel:

Der deutsche Maschinenbauer liefert an den Kunden in Frankreich eine Maschine, die gelegentliche Störungen in der Elektronik aufweist.

- Hier kann nicht von einem wesentlichen Mangel ausgegangen werden. Anderenfalls würde der „wesentliche Mangel“ vom Ausnahmefall zum Regelfall „mutieren“. Der Käufer hat deshalb nicht das Recht, eine Ersatzlieferung zu verlangen oder die Vertragsaufhebung zu erklären. Als Möglichkeiten verbleiben noch:
 - Nachbesserung, aber nur innerhalb einer angemessenen Frist und auch nur, wenn die Nachbesserung nicht unzumutbar für den Verkäufer ist.
 - Minderung
 - Schadenersatz.

Da es sich bei den Rechtsbehelfen um Wahlrechte des Käufers handelt, kann der Verkäufer die Ausübung der Rechtsbehelfe des Käufers nur sehr begrenzt beeinflussen.

Bis auf den Schadenersatzanspruch kann der Verkäufer aber die übrigen Rechtsbehelfe im Falle einer mangelhaften Lieferung vermeiden, wenn er nach dem Liefertermin die Mängel auf seine Kosten behebt (Art. 48). Wie, ist seine Sache. Allerdings gilt dies nur, wenn dies für den Käufer nicht zu unzumutbaren Verzögerungen oder Unannehmlichkeiten führt.

Der Käufer muss die Nachbesserung dulden. Das Nachbesserungsrecht besteht lediglich dann nicht, wenn der Käufer die Vertragsaufhebung erklärt hat, was nur bei wesentlichen Mängeln möglich ist. In der Regel wird bei wesentlichen Mängeln schon aus tatsächlichen Gründen ein Nachbesserungsrecht entfallen. Wäre nämlich der Mangel in zumutbarer Weise - also vor allem kurzfristig - behebbar, wird man kaum von einem wesentlichen Mangel sprechen können.

Grundsätzlich besteht das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers auch mehrmals hintereinander, wobei im Hinblick auf die Zumutbarkeitsregelung Grenzen gesetzt sind.

Da eine Nachbesserung für den Verkäufer mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, hat er ein Interesse daran, vom Käufer zu erfahren, ob er die Nachbesserung annimmt. Art. 48 Abs. 2 und 3 sieht deshalb vor, dass er dem Käufer seine Nachbesserungsabsicht unter Angabe einer Frist, innerhalb deren die Nachbesserung erfolgen soll, bekannt geben kann. Eine solche Mitteilung ist konkludent als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, sich zu dieser Mitteilung zu äußern. Widerspricht der Käufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist, darf er während des mitgeteilten Nachbesserungszeitraums weder mindern noch den Vertrag aufheben. Lediglich Schadenersatzansprüche werden nicht berührt.

Leider ist diese Regelung, die dem Verkäufer im Vergleich zum deutschen Recht Vorteile bietet, nicht eindeutig. Zum Beispiel findet sich kein Hinweis über die Rechtsfolgen eines Widerspruchs des Käufers. Nach der deutschen Kommentarliteratur kann sich der Käufer später auf den Widerruf nicht berufen, wenn er ihn nicht begründet. Trotz Widerspruch bleibt das Nachbesserungsrecht des Verkäufers wohl erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 vorliegen. Nur, ob die Voraussetzungen im konkreten Fall wirklich gegeben sind (keine unzumutbare Verzögerung, keine unzumutbaren Unannehmlichkeiten für den Käufer, keine Ungewissheit über die Erstattung der Auslagen), würde dann möglicherweise erst in einem Gerichtsverfahren geklärt. Völlig unklar ist auch die Rechtslage, wenn beispielsweise der Verkäufer Nachbesserung anbietet, der Käufer aber Ersatzlieferung fordert.

4.6 Käuferpflichten

Wie im deutschen Recht muss der Käufer den Kaufpreis zahlen und die Ware abnehmen.

Wichtig wegen der internationalen Zuständigkeit der Gerichte ist die Regelung des Art. 57 Abs. 1 lit. a, wonach im Normalfall der Erfüllungsort der Zahlung der Sitz des Verkäufers ist. Sowohl das Europäische Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) als auch das deutsche Zivilprozessrecht kennen nämlich den Gerichtsstand des Erfüllungsortes. Auf diese Weise wird dem deutschen Verkäufer die Möglichkeit eröffnet, in Deutschland zu klagen.

4. Materielles Recht

Etwas anderes gilt, wenn zur Zahlungsabsicherung „Kasse gegen Dokumente“ vereinbart ist. Dann ist Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Dokumente an den Käufer. Dagegen dürfte beim Dokumentenakkreditiv Erfüllungsort in der Regel der Sitz der Zweitbank (avisierende oder bestätigende Bank) am Sitz des Verkäufers sein.

Nicht geregelt ist die Währung des Kaufpreises. Ist im Vertrag keine ausdrückliche Regelung getroffen worden und sind auch sonst keine Anhaltspunkte erkennbar, ist wohl von der Währung des Verkäuferlandes auszugehen.

4.7 Rechtsbehelfe bei Verletzung der Käuferpflichten

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der Verkäufer

- vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verletzung der Zahlungspflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt (Art 64); allerdings dürfte eine verspätete Zahlung außer bei einer sehr hohen Inflationsrate in der Regel allein noch keine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellen.
- eine Nachfrist mit Rücktrittsandrohung setzen (Art. 63)
- die Ware zurückbehalten (Art. 71)
- Schadenersatz verlangen (Art. 74 bis 77)

Eine Besonderheit liegt darin, dass das UN-Kaufrecht diese Rechte bereits für den Fall vorsieht, dass eine fehlende Zahlungsfähigkeit vor der Erfüllung offensichtlich wird (Art. 71 und 72).

4.8 Schadenersatz

Der Schadenersatzanspruch besteht, ohne dass es irgendwelcher weiterer Maßnahmen wie z. B. einer Mahnung bedarf (Art. 74 - 77).

Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die vertragsbrüchige Partei kann dem Schadenersatzanspruch insgesamt nur entgehen, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt (Art. 79).

Grundsätzlich ist der gesamte Schaden in Geld zu erstatten, einschließlich des entgangenen Gewinns. Eine Besonderheit stellen Art. 75 bis 76 dar, in denen die Schadensberechnung geregelt wird. Hat der Käufer versucht, den Schaden für eine nicht erfolgte oder verspätete Lieferung durch einen Deckungskauf in Grenzen zu halten, beträgt der Schaden die Differenz des Gewinns zwischen dem vorgesehenen Kauf und dem Deckungskauf. Erfolgt kein Deckungskauf, ist Maßstab der Marktpreis. Der Schadenersatz wird der Höhe nach durch die Vorhersehbarkeit des Schadens für den Vertragspartner begrenzt (Art. 74 Satz 2).

Wie im deutschen Recht trifft den Geschädigten eine Schadensminderungspflicht (Art. 77). Unabhängig vom Schadenersatzanspruch besteht bei verspäteter Zahlung ein Zinsanspruch, wobei sich die Höhe des Zinssatzes nach dem jeweiligen Landesrecht richtet (Art. 78). Dieser Anspruch ist verschuldensunabhängig.

4.9 Erhaltung der Ware

Das Problem der Verpflichtung zur Erhaltung der Ware soll anhand eines Fallbeispiels erläutert werden

Beispiel:

Ein ungarischer Obstlieferant liefert an einen deutschen Großhändler Ware, die laut eines Sachverständigengutachtens mangelhaft war. Daraufhin wurde die Ware reklamiert und zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Bitte des Abladers wurde die schnell verderbliche Ware bestmöglichst verkauft. Der Erlös wurde dem Ablader abzüglich der Kosten und einer - nach Auskunft des Unternehmens - bescheidenen Provision per Scheck ausgezahlt. Das ungarische Unternehmen beschwert sich nunmehr und verlangt Zahlung des vollen Kaufpreises.

- Deutschland und Ungarn sind beide dem UN-Übereinkommen beigetreten. Mangels abweichender Vereinbarung gilt UN-Kaufrecht.
- Der deutsche Abnehmer ist seiner Untersuchungspflicht gem. Art. 38 nachgekommen und hat unverzüglich den Mangel gerügt (Art. 39). Es ist wohl davon auszugehen, dass mit dem „Zurverfügungstellen“ für den Verkäufer erkennbar eine Vertragsaufhebung gemeint war, wie sie in Art. 49 vorgesehen ist.

4. Materielles Recht

- Voraussetzung für eine Vertragsaufhebung ist, dass es sich um einen wesentlichen Mangel gehandelt hat. Dies ist anhand des Sachverhalts schwierig zu beurteilen, es spricht aber einiges dafür, da eine Nacherfüllung für die Tagesgeschäfte auf dem Großmarkt kaum in Betracht zu ziehen sind.
- Gem. Art. 88 ist ein Selbsthilfeverkauf möglich, wenn
- gem. Art. 86 eine Verpflichtung zur Erhaltung der Ware besteht (das ist der Fall, da der Käufer die Ware empfangen und zurückgewiesen hat, die Ware aber noch nicht abgeholt worden ist);
- die Rücknahme ungebührlich hinausgezögert worden ist (dies kann man hier nicht sagen).
- Die Lösung liegt aber bei Art. 88 Abs. 2, der die Vorgehensweise im Falle von einer schnellen Verschlechterung der Ware regelt. In diesem Fall ist der Käufer zu einer angemessenen Verwertung verpflichtet. Dies hat er - soweit möglich - dem Verkäufer anzuzeigen. In unserem Fall dürfte dies wegen der Absprache mit dem Ablader erfolgt sein. Selbst wenn der Ablader aber keine Vollmacht zur Entgegennahme einer solchen Erklärung haben sollte, ist dies unschädlich, da die Information im Fall des Art. 88 Abs. 2 nur eine Obliegenheit darstellt, im Gegensatz zum Fall des Abs. 1, wo die Anzeige Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Selbsthilfeverkaufs ist.
- Gem. Art. 88 Abs. 3 kann der ungarische Lieferant nicht den vollen vereinbarten Kaufpreis verlangen, sondern nur den Erlös des Selbsthilfeverkaufs abzüglich der angemessenen Kosten der Erhaltung und des Verkaufs.

Anhang 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf*

(Text)

Vom 11. April 1980

(BGBl. 1989 11 S. 588)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

im Hinblick auf die allgemeinen Ziele der Entschlüsse, die von der Sechsten Außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen worden sind,

in der Erwägung, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Meinung, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen, die auf Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung finden und die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, dazu beitragen würde, die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel zu beseitigen und seine Entwicklung zu fördern

haben Folgendes vereinbart:

Teil I: Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Kapitel I. Anwendungsbereich

Art. 1 [Anwendungsbereich]

(1) Dieses Übereinkommen ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,

- a) wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder
- b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

(2) Die Tatsache, dass die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wird nicht berücksichtigt, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluss zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind.

(3) Bei Anwendung dieses Übereinkommens wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich - rechtlicher Art ist.

* Hinweis: In eckige Klammern gesetzte Überschriften sind nicht amtlich.

Art. 2 [Anwendungsausschlüsse]

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf den Kauf

- a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, dass der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, dass die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde,
- b) bei Versteigerungen,
- c) aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen,
- d) von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln,
- e) von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,
- f) von elektrischer Energie.

Art. 3 [Verträge über herzustellende Waren oder Dienstleistungen]

(1) Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware gleich, es sei denn, dass der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Dieses Übereinkommen ist auf Verträge nicht anzuwenden, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

Art. 4 [Sachlicher Geltungsbereich]

Dieses Übereinkommen regelt ausschließlich den Abschluss des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Soweit in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betrifft es insbesondere nicht

- a) die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen oder die Gültigkeit von Gebräuchen,
- b) die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann.

Art. 5 [Ausschluss der Haftung für Tod oder Körperverletzung]

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person.

Art. 6 [Ausschluss, Abweichung oder Änderung durch Parteiabrede]

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen oder, vorbehaltlich des Artikels 12, von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.

Kapitel II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 [Auslegung des Übereinkommens und Lückenfüllung]

(1) Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

(2) Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Art. 8 [Auslegung von Erklärungen und Verhalten]

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

(2) Ist Absatz 1 nicht anwendbar, so sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen, wie eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei sie unter den gleichen Umständen aufgefasst hätte.

(3) Um den Willen einer Partei oder die Auffassung festzustellen, die eine vernünftige Person gehabt hätte, sind alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Verhandlungen zwischen den Parteien, die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten, die Gebräuche und das spätere Verhalten der Parteien.

Art. 9 [Handelsbräuche und Gepflogenheiten]

(1) Die Parteien sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird angenommen, dass sie sich in ihrem Vertrag oder bei seinem Abschluss stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die sie kannten oder kennen mussten und die im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

Art. 10 [Niederlassung]

Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist,

- a) falls eine Partei mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluss den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat;
- b) falls eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

Art. 11 [Formfreiheit]

Der Kaufvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

Art. 12 [Wirkungen eines Vorbehaltes hinsichtlich der Formfreiheit]

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluss eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, gelten nicht, wenn eine Partei ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, der eine Erklärung nach Artikel 96 abgegeben hat. Die Parteien dürfen von dem vorliegenden Artikel weder abweichen noch seine Wirkung ändern.

Art. 13 [Schriftlichkeit]

Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „schriftlich“ auch Mitteilungen durch Telegramm oder Fernschreiben.

Teil II

Abschluss des Vertrages

Art. 14 [Begriff des Angebots]

(1) Der an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtete Vorschlag zum Abschluss eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein. Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er die Ware bezeichnet und ausdrücklich oder stillschweigend die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung ermöglicht.

(2) Ein Vorschlag, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, gilt nur als Aufforderung, ein Angebot abzugeben, wenn nicht die Person, die den Vorschlag macht, das Gegenteil deutlich zum Ausdruck bringt.

Art. 15 [Wirksamwerden des Angebots; Rücknahme]

(1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.

(2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht.

Art. 16 [Widerruf des Angebots]

(1) Bis zum Abschluss des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.

2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden,

- a) wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, dass es unwiderruflich ist, oder
- b) wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, dass das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Art. 17 [Erlöschen des Angebots]

Ein Angebot erlischt, selbst wenn es unwiderruflich ist, sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.

Art. 18 [Begriff der Annahme]

(1) Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, stellt eine Annahme dar. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar.

(2) Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht; dabei sind die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot muss sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

(3) Äußert jedoch der Empfänger aufgrund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Gebräuche seine Zustimmung dadurch, dass er eine Handlung vornimmt, die sich zum Beispiel auf die Absendung der Ware oder die Zahlung des Preises bezieht, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist die Annahme zum Zeitpunkt der Handlung wirksam, sofern diese innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

Art. 19 [Ergänzungen, Einschränkungen und sonstige Änderungen zum Angebot]

(1) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Unterlässt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

(3) Ergänzungen oder Abweichungen, die sich insbesondere auf Preis, Bezahlung, Qualität und Menge der Ware, auf Ort und Zeit der Lieferung, auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen oder auf die Beilegung von Streitigkeiten beziehen, werden so angesehen, als änderten sie die Bedingungen des Angebots wesentlich.

Art. 20 [Annahmefrist]

(1) Eine vom Anbietenden in einem Telegramm oder einem Brief gesetzte Annahmefrist beginnt mit Aufgabe des Telegramms oder mit dem im Brief angegebenen Datum oder, wenn kein Datum angegeben ist, mit dem auf dem Umschlag angegebenen Datum zu laufen. Eine vom Anbietenden telefonisch, durch Fernschreiben oder eine andere sofortige Übermittlungsart gesetzte Annahmefrist beginnt zu laufen, sobald das Angebot dem Empfänger zugeht.

(2) Gesetzliche Feiertage oder arbeitsfreie Tage, die in die Laufzeit der Annahmefrist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt. Kann jedoch die Mitteilung der Annahme am letzten Tag der Frist nicht an die Anschrift des Anbietenden zugestellt werden, weil dieser Tag am Ort der Niederlassung des Anbietenden auf einen gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag fällt, so verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag.

Art. 21 [Verspätete Annahme]

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

(2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, dass die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende nicht unverzüglich den Annehmenden mündlich davon unterrichtet, dass er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

Art. 22 [Rücknahme der Annahme]

Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.

Art. 23 [Zeitpunkt des Vertragsschlusses]

Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots nach diesem Übereinkommen wirksam wird.

Art. 24 [Begriff des Zugangs]

Für die Zwecke dieses Teils des Übereinkommens "geht" ein Angebot, eine Annahmeerklärung oder sonstige Willenserklärung dem Empfänger "zu", wenn sie ihm mündlich gemacht wird oder wenn sie auf anderem Weg ihm persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird.

Teil III

Warenkauf

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 [Wesentliche Vertragsverletzung]

Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, dass die vertragsbrüchige Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und eine vernünftige Person der gleichen Art diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte.

Art. 26 [Aufhebungserklärung]

Eine Erklärung, dass der Vertrag aufgehoben wird, ist nur wirksam, wenn sie der anderen Partei mitgeteilt wird.

Art. 27 [Absendetheorie]

Soweit in diesem Teil des Übereinkommens nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nimmt bei einer Anzeige, Aufforderung oder sonstigen Mitteilung, die eine Partei gemäß diesem Teil mit den nach den Umständen geeigneten Mitteln macht, eine Verzögerung oder ein Irrtum bei der Übermittlung der Mitteilung oder deren Nichteintreffen dieser Partei nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen.

Art. 28 [Erfüllungsanspruch]

Ist eine Partei nach diesem Übereinkommen berechtigt, von der anderen Partei die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so braucht ein Gericht eine Entscheidung auf Erfüllung in Natur nur zu fällen, wenn es dies auch nach seinem eigenen Recht bei gleichartigen Kaufverträgen täte, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

Art. 29 [Vertragsänderung oder –aufhebung]

(1) Ein Vertrag kann durch bloße Vereinbarung der Parteien geändert oder aufgehoben werden.

(2) Enthält ein schriftlicher Vertrag eine Bestimmung, wonach jede Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung schriftlich zu erfolgen hat, so darf er nicht auf andere Weise geändert oder aufgehoben werden. Eine Partei kann jedoch aufgrund ihres Verhaltens davon ausgeschlossen sein, sich auf eine solche Bestimmung zu berufen, soweit die andere Partei sich auf dieses Verhalten verlassen hat.

Kapitel II. Pflichten des Verkäufers

Art. 30 [Pflichten des Verkäufers]

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Abschnitt I. Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente

Art. 31 [Inhalt der Lieferpflicht und Ort der Lieferung]

Hat der Verkäufer die Ware nicht an einem anderen bestimmten Ort zu liefern, so besteht seine Lieferpflicht in folgendem:

- a) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware, so hat sie der Verkäufer dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben;
- b) bezieht sich der Vertrag in Fällen, die nicht unter Buchstabe a fallen, auf bestimmte Ware oder auf gattungsmäßig bezeichnete Ware, die aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist, oder auf herzustellende oder zu erzeugende Ware und wussten die Parteien bei Vertragsabschluss, dass die Ware sich an einem bestimmten Ort befand oder dort herzustellen oder zu erzeugen war, so hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung zu stellen; in den anderen Fällen hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluss seine Niederlassung hatte.
- c) in den anderen Fällen hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluss seine Niederlassung hatte.

Art. 32 [Verpflichtungen hinsichtlich der Beförderung der Ware]

(1) Übergibt der Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen die Ware einem Beförderer und ist die Ware nicht deutlich durch daran angebrachte Kennzeichen oder durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise dem Vertrag zugeordnet, so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei die Ware im einzelnen zu bezeichnen.

(2) Hat der Verkäufer für die Beförderung der Ware zu sorgen, so hat er die Verträge zu schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen angemessenen Beförderungsmitteln und zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen erforderlich sind.

(3) Ist der Verkäufer nicht zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluss einer solchen Versicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 33 [Zeit der Lieferung]

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern,

- a) wenn ein Zeitpunkt im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Vertrages bestimmt werden kann, zu diesem Zeitpunkt,
- b) wenn ein Zeitraum im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Vertrages bestimmt werden kann, jederzeit innerhalb dieses Zeitraums, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Käufer den Zeitpunkt zu wählen hat, oder
- c) in allen anderen Fällen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss.

Art. 34 [Übergabe von Dokumenten]

Hat der Verkäufer Dokumente zu übergeben, die sich auf die Ware beziehen, so hat er sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form zu übergeben, die im Vertrag vorgesehen sind. Hat der Verkäufer die Dokumente bereits vorher übergeben, so kann er bis zu dem für die Übergabe vorgesehenen Zeitpunkt jede Vertragswidrigkeit der Dokumente beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Abschnitt II. Vertragsmäßigkeit der Ware sowie Rechte oder Ansprüche Dritter

Art. 35 [Vertragsmäßigkeit der Ware]

- (1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag nur,
 - a) wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird;wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem Verkäufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Käufer auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers nicht vertraute oder vernünftigerweise nicht vertrauen konnte;
- c) wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat;
- d) wenn sie in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.
- (3) Der Verkäufer haftet nach Absatz 2 Buchstaben a bis d nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

Art. 36 [Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit]

- (1) Der Verkäufer haftet nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Obergangs der Gefahr auf den Käufer besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.
- (2) Der Verkäufer haftet auch für eine Vertragswidrigkeit, die nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt eintritt und auf die Verletzung einer seiner Pflichten zurückzuführen ist, einschließlich der Verletzung einer Garantie dafür, dass die Ware für eine bestimmte Zeit für den üblichen Zweck oder für einen bestimmten Zweck geeignet bleiben oder besondere Eigenschaften oder Merkmale behalten wird.

Art. 37 [Nacherfüllung bei vorzeitiger Lieferung]

Bei vorzeitiger Lieferung der Ware behält der Verkäufer bis zu dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, fehlende Teile nachzuliefern, eine fehlende Menge auszugleichen, für nicht vertragsgemäße Ware Ersatz zu liefern oder die Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware zu beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Art. 38 [Untersuchung der Ware]

(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.

(2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort aufgeschoben werden.

(3) Wird die Ware vom Käufer umgeleitet oder von ihm weiter versandt, ohne dass er ausreichend Gelegenheit hatte, sie zu untersuchen, und kannte der Verkäufer bei Vertragsabschluss die Möglichkeit einer solchen Umleitung oder Weiterversendung oder musste er sie kennen, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.

Art. 39 [Mängelrüge]

(1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

(2) Der Käufer verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt, es sei denn, dass diese Frist mit einer vertraglichen Garantiefrist unvereinbar ist.

Art. 40 [Bösgläubigkeit des Verkäufers]

Der Verkäufer kann sich auf die Artikel 38 und 39 nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.

Art. 41 [Rechtsmängel]

Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, es sei denn, dass der Käufer eingewilligt hat, die mit einem solchen Recht oder Anspruch behaftete Ware zu nehmen. Beruhen jedoch solche Rechte oder Ansprüche auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum, so regelt Artikel 42 die Verpflichtung des Verkäufers.

Art. 42 [Belastung mit Schutzrechten Dritter]

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die der Verkäufer bei Vertragsabschluss kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum

- a) nach dem Recht des Staates, in dem die Ware weiterverkauft oder in dem sie in anderer Weise verwendet wird, wenn die Parteien bei Vertragsabschluss in Betracht gezogen haben, dass die Ware dort weiterverkauft oder verwendet werden wird, oder
 - b) in jedem anderen Falle nach dem Recht des Staates, in dem der Käufer seine Niederlassung hat.
- (2) Die Verpflichtung des Verkäufers nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Fälle,
- a) in denen der Käufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Recht oder den Anspruch kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte, oder
 - b) in denen das Recht oder der Anspruch sich daraus ergibt, dass der Verkäufer sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat.

Art. 43 [Rügepflicht]

- (1) Der Käufer kann sich auf Artikel 41 oder 42 nicht berufen, wenn er dem Verkäufer das Recht oder den Anspruch des Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, anzeigt und dabei genau bezeichnet, welcher Art das Recht oder der Anspruch des Dritten ist.
- (2) Der Verkäufer kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er das Recht oder den Anspruch des Dritten und seine Art kannte.

Art. 44 [Entschuldigung für unterlassene Anzeige]

Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 1 und des Artikels 43 Absatz 1 kann der Käufer den Preis nach Artikel 50 herabsetzen oder Schadenersatz, außer für entgangenen Gewinn, verlangen, wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür hat, dass er die erforderliche Anzeige unterlassen hat.

Abschnitt III. Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer

Art. 45 [Rechtsbehelfe des Käufers; keine zusätzliche Frist]

- (1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Käufer die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben; Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.
- (2) Der Käufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, dass er andere Rechtsbehelfe ausübt.
- (3) Übt der Käufer einen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Verkäufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Art. 46 [Recht des Käufers auf Erfüllung oder Nacherfüllung]

- (1) Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung seiner Pflichten verlangen, es sei denn, dass der Käufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.
- (2) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer Ersatzlieferung nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt wird.

(3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Nachbesserung muss entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt werden.

Art. 47 [Nachfrist]

(1) Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Verkäufer die Anzeige erhalten hat, dass dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Art. 48 [Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung]

(1) Vorbehaltlich des Artikels 49 kann der Verkäufer einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten beheben, wenn dies keine unzumutbare Verzögerung nach sich zieht und dem Käufer weder unzumutbare Unannehmlichkeiten noch Ungewissheit über die Erstattung seiner Auslagen durch den Verkäufer verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm mitzuteilen, ob er die Erfüllung annehmen will, und entspricht der Käufer der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Verkäufer innerhalb der in seiner Aufforderung angegebenen Frist erfüllen. Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf ausüben, der mit der Erfüllung durch den Verkäufer unvereinbar ist.

(3) Zeigt der Verkäufer dem Käufer an, dass er innerhalb einer bestimmten Frist erfüllen wird, so wird vermutet, dass die Anzeige eine Aufforderung an den Käufer nach Absatz 2 enthält, seine Entscheidung mitzuteilen.

(4) Eine Aufforderung oder Anzeige des Verkäufers nach Absatz 2 oder 3 ist nur wirksam, wenn der Käufer sie erhalten hat.

Art. 49 [Vertragsaufhebung]

(1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,

a) wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder

b) wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzten Nachfrist liefert oder wenn er erklärt, dass er nicht innerhalb der so gesetzten Frist liefern wird.

(2) Hat der Verkäufer die Ware geliefert, so verliert jedoch der Käufer sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er

a) im Falle der verspäteten Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, nachdem er erfahren hat, dass die Lieferung erfolgt ist, oder

b) im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt,

i) nachdem er die Vertragsverletzung kannte oder kennen musste,

ii) nachdem eine vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist oder nachdem der Verkäufer erklärt hat, dass er seine Pflichten nicht

innerhalb der Nachfrist erfüllen wird, oder

- iii) nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 48 Absatz 2 gesetzte Frist abgelaufen ist oder nachdem der Käufer erklärt hat, dass er die Erfüllung nicht annehmen wird.

Art. 50 [Minderung]

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte. Behebt jedoch der Verkäufer nach Artikel 37 oder 48 einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten oder weigert sich der Käufer, Erfüllung durch den Verkäufer nach den genannten Artikeln anzunehmen, so kann der Käufer den Preis nicht herabsetzen.

Art. 51 [Teilweise Nichterfüllung]

(1) Liefert der Verkäufer nur einen Teil der Ware oder ist nur ein Teil der gelieferten Ware vertragsgemäß, so gelten für den Teil, der fehlt oder der nicht vertragsgemäß ist, die Artikel 46 bis 50.

(2) Der Käufer kann nur dann die Aufhebung des gesamten Vertrages erklären, wenn die unvollständige oder nicht vertragsgemäße Lieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Art. 52 [Vorzeitige Lieferung und Zuviellieferung]

(1) Liefert der Verkäufer die Ware vor dem festgesetzten Zeitpunkt, so steht es dem Käufer frei, sie abzunehmen oder die Abnahme zu verweigern.

(2) Liefert der Verkäufer eine größere als die vereinbarte Menge, so kann der Käufer die zuviel gelieferte Menge abnehmen oder ihre Abnahme verweigern. Nimmt der Käufer die zuviel gelieferte Menge ganz oder teilweise ab, so hat er sie entsprechend dem vertraglichen Preis zu bezahlen.

Kapitel III. Pflichten des Käufers

Art. 53 [Zahlung des Kaufpreises; Abnahme der Ware]

Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen.

Abschnitt I. Zahlung des Kaufpreises

Art. 54 [Kaufpreiszahlung]

Zur Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu zahlen, gehört es auch, die Maßnahmen zu treffen und die Förmlichkeiten zu erfüllen, die der Vertrag oder Rechtsvorschriften erfordern, damit Zahlung geleistet werden kann.

Art. 55 [Bestimmung des Preises]

Ist ein Vertrag gültig geschlossen worden, ohne dass er den Kaufpreis ausdrücklich oder stillschweigend festsetzt oder dessen Festsetzung ermöglicht, so wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet, dass die Parteien sich stillschweigend auf den Kaufpreis bezogen haben, der bei Vertragsabschluss allgemein für derartige Ware berechnet wurde, die in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen verkauft wurde.

Art. 56 [Kaufpreis nach Gewicht]

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware festgesetzt, so bestimmt er sich im Zweifel nach dem Nettogewicht.

Art. 57 [Zahlungsort]

(1) Ist der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis an einem anderen bestimmten Ort zu zahlen, so hat er ihn dem Verkäufer wie folgt zu zahlen:

- a) am Ort der Niederlassung des Verkäufers oder,
- b) wenn die Zahlung gegen Übergabe der Ware oder von Dokumenten zu leisten ist, an dem Ort, an dem die Übergabe stattfindet.

(2) Der Verkäufer hat alle mit der Zahlung zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen, die durch einen Wechsel seiner Niederlassung nach Vertragsabschluss entstehen.

Art. 58 [Zahlungszeit; Zahlung als Bedingung der Übergabe; Untersuchung vor Zahlung]

(1) Ist der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu einer bestimmten Zeit zu zahlen, so hat er den Preis zu zahlen, sobald ihm der Verkäufer entweder die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen zur Verfügung gestellt hat. Der Verkäufer kann die Übergabe der Ware oder der Dokumente von der Zahlung abhängig machen.

(2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann der Verkäufer sie mit der Maßgabe versenden, dass die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, dem Käufer nur gegen Zahlung des Kaufpreises zu übergeben sind.

(3) Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, bevor er Gelegenheit gehabt hat, die Ware zu untersuchen, es sei denn, die von den Parteien vereinbarten Lieferungs- oder Zahlungsmodalitäten bieten hierzu keine Gelegenheit.

Art. 59 [Zahlung ohne Aufforderung]

Der Käufer hat den Kaufpreis zu dem Zeitpunkt, der in dem Vertrag festgesetzt oder nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen bestimmbar ist, zu zahlen, ohne dass es einer Aufforderung oder der Einhaltung von Förmlichkeiten seitens des Verkäufers bedarf.

Abschnitt II. Abnahme

Art. 60 [Begriff der Abnahme]

Die Pflicht des Käufers zur Abnahme besteht darin,

- a) alle Handlungen vorzunehmen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, damit dem Verkäufer die Lieferung ermöglicht wird, und
- b) die Ware zu übernehmen.

Abschnitt III. Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer

Art. 61 [Rechtsbehelfe des Verkäufers; keine zusätzliche Frist]

(1) Erfüllt der Käufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Verkäufer

- a) die in Artikel 62 bis 65 vorgesehenen Rechte ausüben;
 - b) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.
- (2) Der Verkäufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, dass er andere Rechtsbehelfe ausübt.
- (3) Übt der Verkäufer einen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Käufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Art. 62 [Zahlung des Kaufpreises; Abnahme der Ware]

Der Verkäufer kann vom Käufer verlangen, dass er den Kaufpreis zahlt, die Ware abnimmt sowie seine sonstigen Pflichten erfüllt, es sei denn, dass der Verkäufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

Art. 63 [Nachfrist]

- (1) Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.
- (2) Der Verkäufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Käufer die Anzeige erhalten hat, dass dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Verkäufer verliert dadurch jedoch nicht das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Art. 64 [Vertragsaufhebung]

- (1) Der Verkäufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,
- a) wenn die Nichterfüllung einer dem Käufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder
 - b) wenn der Käufer nicht innerhalb der vom Verkäufer nach Artikel 63 Absatz 1 gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises oder zur Abnahme der Ware erfüllt oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der so gesetzten Frist tun wird.
- (2) Hat der Käufer den Kaufpreis gezahlt, so verliert jedoch der Verkäufer sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er
- a) im Falle verspäteter Erfüllung durch den Käufer die Aufhebung nicht erklärt, bevor er erfahren hat, dass erfüllt worden ist, oder
 - b) im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Erfüllung durch den Käufer die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erklärt,
 - i) nachdem der Verkäufer die Vertragsverletzung kannte oder kennen musste oder
 - ii) nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 63 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist oder nachdem der Käufer erklärt hat, dass er seine Pflichten nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen wird.

Art. 65 [Spezifizierung durch den Verkäufer]

- (1) Hat der Käufer nach dem Vertrag die Form, die Maße oder andere Merkmale der Ware näher zu bestimmen und nimmt er diese Spezifizierung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer Aufforderung durch den Verkäufer vor, so kann der Verkäufer unbeschadet aller ihm zustehenden sonstigen Rechte die Spezifizierung nach den Bedürfnissen des Käufers, soweit ihm diese bekannt sind, selbst vornehmen.

(2) Nimmt der Verkäufer die Spezifizierung selbst vor, so hat er dem Käufer deren Einzelheiten mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren der Käufer eine abweichende Spezifizierung vornehmen kann. Macht der Käufer nach Eingang einer solchen Mitteilung von dieser Möglichkeit innerhalb der so gesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist die vom Verkäufer vorgenommene Spezifizierung verbindlich.

Kapitel IV. Übergang der Gefahr

Art. 66 [Wirkung des Gefahrübergangs]

Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den Käufer befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, es sei denn, dass der Untergang oder die Beschädigung auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers zurückzuführen ist.

Art. 67 [Gefahrübergang bei Beförderung der Ware]

(1) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware und ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sie an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware gemäß dem Kaufvertrag dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wird. Hat der Verkäufer dem Beförderer die Ware an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Ware dem Beförderer an diesem Ort übergeben wird. Ist der Verkäufer befugt, die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen, zurückzubehalten, so hat dies keinen Einfluss auf den Übergang der Gefahr.

(2) Die Gefahr geht jedoch erst auf den Käufer über, wenn die Ware eindeutig dem Vertrag zugeordnet ist, sei es durch an der Ware angebrachte Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente, durch eine Anzeige an den Käufer oder auf andere Weise.

Art. 68 [Gefahrübergang bei Verkauf der Ware, die sich auf dem Transport befindet]

Wird Ware, die sich auf dem Transport befindet, verkauft, so geht die Gefahr im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Käufer über. Die Gefahr wird jedoch bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Beförderer, der die Dokumente über den Beförderungsvertrag ausgestellt hat, von dem Käufer übernommen, falls die Umstände diesen Schluss nahe legen. Wenn dagegen der Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrages wusste oder wissen musste, dass die Ware untergegangen oder beschädigt war, und er dies dem Käufer nicht offenbart hat, geht der Untergang oder die Beschädigung zu Lasten des Verkäufers.

Art. 69 [Gefahrübergang in anderen Fällen]

(1) In den durch Artikel 67 und 68 nicht geregelten Fällen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald er die Ware übernimmt oder, wenn er sie nicht rechtzeitig übernimmt, in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird und er durch Nichtabnahme eine Vertragsverletzung begeht.

(2) Hat jedoch der Käufer die Ware an einem anderen Ort als einer Niederlassung des Verkäufers zu übernehmen, so geht die Gefahr über, sobald die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon hat, dass ihm die Ware an diesem Ort zur Verfügung steht.

(3) Betrifft der Vertrag Ware, die noch nicht individualisiert ist, so gilt sie erst dann als dem Käufer zur Verfügung gestellt, wenn sie eindeutig dem Vertrag zugeordnet worden ist.

Art. 70 [Wesentliche Vertragsverletzung und Gefahrübergang]

Hat der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begangen, so berühren die Artikel 67, 68 und 69 nicht die dem Käufer wegen einer solchen Verletzung zustehenden Rechtsbehelfe.

Kapitel V. Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers

Abschnitt 1. Vorweggenommene Vertragsverletzung und Verträge über aufeinander folgende Lieferungen

Art. 71 [Verschlechterungseinrede]

(1) Eine Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen wird

- a) wegen eines schwerwiegenden Mangels ihrer Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder ihrer Kreditwürdigkeit oder
- b) wegen ihres Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages.

(2) Hat der Verkäufer die Ware bereits abgesandt, bevor sich die in Absatz 1 bezeichneten Gründe herausstellen, so kann er sich der Übergabe der Ware an den Käufer widersetzen, selbst wenn der Käufer ein Dokument hat, das ihn berechtigt, die Ware zu erlangen. Der vorliegende Absatz betrifft nur die Rechte auf die Ware im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.

(3) Setzt eine Partei vor oder nach der Absendung der Ware die Erfüllung aus, so hat sie dies der anderen Partei sofort anzuzeigen; sie hat die Erfüllung fortzusetzen, wenn die andere Partei für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Gewähr gibt.

Art. 72 [Antizipierter Vertragsbruch]

(1) Ist schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich, dass eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Wenn es die Zeit erlaubt und es nach den Umständen vernünftig ist, hat die Partei, welche die Aufhebung des Vertrages erklären will, dies der anderen Partei anzuzeigen, um ihr zu ermöglichen, für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Gewähr zu geben.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die andere Partei erklärt hat, dass sie ihre Pflichten nicht erfüllen wird.

Art. 73 [Sukzessivlieferungsvertrag; Aufhebung]

(1) Sieht ein Vertrag aufeinander folgende Lieferungen von Ware vor und begeht eine Partei durch Nichterfüllung einer Teillieferung betreffenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung in bezug auf diese Teillieferung, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages in bezug auf diese Teillieferung erklären.

(2) Gibt die Nichterfüllung einer Teillieferung betreffenden Pflicht durch eine der Parteien der anderen Partei triftigen Grund zu der Annahme, dass eine wesentliche Vertragsverletzung in Bezug auf künftige Teillieferungen zu erwarten ist, so kann die andere Partei innerhalb angemessener Frist die Aufhebung des Vertrages für die Zukunft erklären.

(3) Ein Käufer, der den Vertrag in Bezug auf eine Lieferung als aufgehoben erklärt, kann gleichzeitig die Aufhebung des Vertrages in bezug auf bereits erhaltene Lieferungen oder in bezug auf künftige Lieferungen erklären, wenn diese Lieferungen wegen des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhangs nicht mehr für den Zweck verwendet werden können, den die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Betracht gezogen haben.

Abschnitt II. Schadenersatz

Art. 74 [Umfang des Schadenersatzes]

Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Dieser Schadenersatz darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Art. 75 [Schadensberechnung bei Vertragsaufhebung und Deckungsgeschäft]

Ist der Vertrag aufgehoben und hat der Käufer einen Deckungskauf oder der Verkäufer einen Deckungsverkauf in angemessener Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Aufhebung vorgenommen, so kann die Partei, die Schadenersatz verlangt, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs oder des Deckungsverkaufs sowie jeden weiteren Schadenersatz nach Artikel 74 verlangen.

Art. 76 [Schadensberechnung bei Vertragsaufhebung ohne Deckungsgeschäft]

(1) Ist der Vertrag aufgehoben und hat die Ware einen Marktpreis, so kann die Schadenersatz verlangende Partei, wenn sie keinen Deckungskauf oder Deckungsverkauf nach Artikel 75 vorgenommen hat, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis zur Zeit der Aufhebung sowie jeden weiteren Schadenersatz nach Artikel 74 verlangen. Hat jedoch die Partei, die Schadenersatz verlangt, den Vertrag aufgehoben, nachdem sie die Ware übernommen hat, so gilt der Marktpreis zur Zeit der Übernahme und nicht der Marktpreis zur Zeit der Aufhebung.

(2) Als Marktpreis im Sinne von Absatz 1 ist maßgebend der Marktpreis, der an dem Ort gilt, an dem die Lieferung der Ware hätte erfolgen sollen, oder, wenn dort ein Marktpreis nicht besteht, der an einem angemessenen Ersatzort geltende Marktpreis; dabei sind Unterschiede in den Kosten der Beförderung der Ware zu berücksichtigen.

Art. 77 [Schadensminderungspflicht des Ersatzberechtigten]

Die Partei, die sich auf eine Vertragsverletzung beruft, hat alle den Umständen nach angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des aus der Vertragsverletzung folgenden Verlusts, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu treffen. Versäumt sie dies, so kann die vertragsbrüchige Partei Herabsetzung des Schadenersatzes in Höhe des Betrags verlangen, um den der Verlust hätte verringert werden sollen.

Abschnitt III. Zinsen

Art. 78 [Zinsen]

Versäumt eine Partei, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 74.

Abschnitt IV. Befreiungen

Art. 79 [Hinderungsgrund außerhalb des Einflussbereichs des Schuldners]

(1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

(2) Beruht die Nichterfüllung einer Partei auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen sie sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,

a) wenn sie nach Absatz 1 befreit ist und

b) wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Absatz 1 befreit wäre, sofern Absatz 1 auf ihn Anwendung fände.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung gilt für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht.

(4) Die Partei, die nicht erfüllt, hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkung auf ihre Fähigkeit zu erfüllen der anderen Partei mitzuteilen. Erhält die andere Partei die Mitteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die nicht erfüllende Partei den Hinderungsgrund kannte oder kennen musste, so haftet diese für den aus dem Nichterhalt entstehenden Schaden.

(5) Dieser Artikel hindert die Parteien nicht, ein anderes als das Recht auszuüben, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Art. 80 [Verursachung der Nichterfüllung durch die andere Partei]

Eine Partei kann sich auf die Nichterfüllung von Pflichten durch die andere Partei nicht berufen, soweit diese Nichterfüllung durch ihre Handlung oder Unterlassung verursacht wurde.

Abschnitt V. Wirkungen der Aufhebung

Art. 81 [Erlöschen der Leistungspflichten; Rückgabe des Geleisteten]

(1) Die Aufhebung des Vertrages befreit beide Parteien von ihren Vertragspflichten, mit Ausnahme etwaiger Schadenersatzpflichten. Die Aufhebung berührt nicht Bestimmungen des Vertrages über die Beilegung von Streitigkeiten oder sonstige Bestimmungen des Vertrages, welche die Rechte und Pflichten der Parteien nach Vertragsaufhebung regeln.

(2) Hat eine Partei den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt, so kann sie Rückgabe des von ihr Geleisteten von der anderen Partei verlangen. Sind beide Parteien zur Rückgabe verpflichtet, so sind die Leistungen Zug um Zug zurückzugeben.

Art. 82 [Verlust der Rechte auf Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung wegen Unmöglichkeit der Rückgabe im ursprünglichen Zustand]

(1) Der Käufer verliert das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder vom Verkäufer Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Unmöglichkeit, die Ware zurückzugeben oder sie im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem der Käufer sie erhalten hat, nicht auf einer Handlung oder Unterlassung des Käufers beruht,

- b) wenn die Ware ganz oder teilweise infolge der in Artikel 38 vorgesehenen Untersuchung untergegangen oder verschlechtert worden ist oder
- c) wenn der Käufer die Ware ganz oder teilweise im normalen Geschäftsverkehr verkauft oder der normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verändert hat, bevor er die Vertragswidrigkeit entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.

Art. 83 [Fortbestand anderer Rechte des Käufers]

Der Käufer, der nach Artikel 82 das Recht verloren hat, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder vom Verkäufer Ersatzlieferung zu verlangen, behält alle anderen Rechtsbehelfe, die ihm nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen zustehen.

Art. 84 [Ausgleich von Vorteilen im Falle der Rückabwicklung]

(1) Hat der Verkäufer den Kaufpreis zurückzuzahlen, so hat er außerdem vom Tag der Zahlung an auf den Betrag Zinsen zu zahlen.

(2) Der Käufer schuldet dem Verkäufer den Gegenwert aller Vorteile, die er aus der Ware oder einem Teil der Ware gezogen hat,

- a) wenn er die Ware ganz oder teilweise zurückgeben muss oder
- b) wenn es ihm unmöglich ist, die Ware ganz oder teilweise zurückzugeben oder sie ganz oder teilweise im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat, er aber dennoch die Aufhebung des Vertrages erklärt oder vom Verkäufer Ersatzlieferung verlangt hat.

Abschnitt VI. Erhaltung der Ware

Art. 85 [Pflicht des Verkäufers zur Erhaltung der Ware]

Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig ab oder versäumt er, falls Zahlung des Kaufpreises und Lieferung der Ware Zug um Zug erfolgen sollen, den Kaufpreis zu zahlen, und hat der Verkäufer die Ware noch in Besitz oder ist er sonst in der Lage, über sie zu verfügen, so hat der Verkäufer die den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen. Er ist berechtigt, die Ware zurückzubehalten, bis ihm der Käufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

Art. 86 [Pflicht des Käufers zur Inbesitznahme und Erhaltung der Ware]

(1) Hat der Käufer die Ware empfangen und beabsichtigt er, ein nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen bestehendes Zurückweisungsrecht auszuüben, so hat er die den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen. Er ist berechtigt, die Ware zurückzubehalten, bis ihm der Verkäufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

(2) Ist die dem Käufer zugesandte Ware ihm am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt worden und übt er das Recht aus, sie zurückzuweisen, so hat er sie für Rechnung des Verkäufers in Besitz zu nehmen, sofern dies ohne Zahlung des Kaufpreises und ohne unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer oder eine Person, die befugt ist, die Ware für Rechnung des Verkäufers in Obhut zu nehmen, am Bestimmungsort anwesend ist. Nimmt der Käufer die Ware nach diesem Absatz in Besitz, so werden seine Rechte und Pflichten durch Absatz 1 geregelt.

Art. 87 [Einlagerung bei Dritten]

Eine Partei, die Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen hat, kann die Ware auf Kosten der anderen Partei in den Lagerräumen eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Art. 88 [Selbsthilfeverkauf]

(1) Eine Partei, die nach Artikel 85 oder 86 zur Erhaltung der Ware verpflichtet ist, kann sie auf jede geeignete Weise verkaufen, wenn die andere Partei die Inbesitznahme oder die Rücknahme der Ware oder die Zahlung des Kaufpreises oder der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert, vorausgesetzt, dass sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht in vernünftiger Weise angezeigt hat.

(2) Ist die Ware einer raschen Verschlechterung ausgesetzt oder würde ihre Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so hat die Partei, der nach Artikel 85 oder 86 die Erhaltung der Ware obliegt, sich in angemessener Weise um ihren Verkauf zu bemühen. Soweit möglich hat sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht anzuzeigen.

(3) Hat eine Partei die Ware verkauft, so kann sie aus dem Erlös des Verkaufs den Betrag behalten, der den angemessenen Kosten der Erhaltung und des Verkaufs der Ware entspricht. Den Überschuss schuldet sie der anderen Partei.

Teil IV. Schlussbestimmungen

Art. 89 [Depositär]

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Art. 90 [Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen]

Dieses Übereinkommen geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden völkerrechtlichen Übereinkünften, die Bestimmungen über in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände enthalten, nicht vor, sofern die Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer solchen Übereinkunft haben.

Art. 91 [Unterzeichnung; Ratifikation; Annahme; Genehmigung; Beitritt]

(1) Dieses Übereinkommen liegt in der Schlusssitzung der Konferenz der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Unterzeichnung auf und liegt dann bis 30. September 1981 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 92 [Teilweise Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt]

(1) Ein Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass Teil II dieses Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist oder dass Teil III dieses Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist.

(2) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 zu Teil II oder Teil III dieses Übereinkommens abgegeben hat, ist hinsichtlich solcher Gegenstände, die durch den Teil geregelt werden, auf den sich die Erklärung bezieht, nicht als Vertragsstaat im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 zu betrachten.

Art. 93 [Föderative Staaten]

(1) Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen nach seiner Verfassung auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

(2) Die Erklärungen sind dem Verwahrer zu notifizieren und haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

(3) Erstreckt sich das Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaats und liegt die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung im Sinne dieses Übereinkommens nur dann als in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet, wenn sie in einer Gebietseinheit liegt, auf die sich das Übereinkommen erstreckt.

(4) Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Art. 94 [Erklärung über Nichtanwendung der Konvention]

(1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten, welche gleiche oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften für Gegenstände haben, die in diesem Übereinkommen geregelt werden, können jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auf Kaufverträge und ihren Abschluss keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben. Solche Erklärungen können als gemeinsame oder als aufeinander bezogene einseitige Erklärungen abgegeben werden.

(2) Hat ein Vertragsstaat für Gegenstände, die in diesem Übereinkommen geregelt werden, Rechtsvorschriften, die denen eines oder mehrerer Nichtvertragsstaaten gleich sind oder sehr nahe kommen, so kann er jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auf Kaufverträge oder ihren Abschluss keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben.

(3) Wird ein Staat, auf den sich eine Erklärung nach Absatz 2 bezieht, Vertragsstaat, so hat die Erklärung von dem Tag an, an dem das Übereinkommen für den neuen Vertragsstaat in Kraft tritt, die Wirkung einer nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung, vorausgesetzt, dass der neue Vertragsstaat sich einer solchen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt.

Art. 95 [Erklärung zum Ausschluss der Anwendung des Art. 1 Ib)]

Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b für ihn nicht verbindlich ist.

Art. 96 [Erklärung zur Schriftform]

Ein Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften Kaufverträge schriftlich zu schließen oder nachzuweisen sind, kann jederzeit eine Erklärung nach Artikel 12 abgeben, dass die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluss eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat.

Art. 97 [Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Vorbehaltserklärung]

(1) Erklärungen, die nach diesem Übereinkommen bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(2) Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

(3) Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt jedoch am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt. Aufeinander bezogene einseitige Erklärungen nach Artikel 94 werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Verwahrer folgt.

(4) Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

(5) Die Rücknahme einer nach Artikel 94 abgegebenen Erklärung macht eine von einem anderen Staat nach Artikel 94 abgegebene, darauf bezogene Erklärung von dem Tag an unwirksam, an dem die Rücknahme wirksam wird.

Art. 98 [Zulässigkeit von Vorbehalten]

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Art. 99 [Zeitpunkt des Inkrafttretens]

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 6 tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einschließlich einer Urkunde, die eine nach Artikel 92 abgegebene Erklärung enthält, folgt.

(2) Wenn ein Staat dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt dieses Übereinkommen mit Ausnahme des ausgeschlossenen Teils für diesen Staat vorbehaltlich des Absatzes 6 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(3) Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt und Vertragspartei des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Haager Abschlussübereinkommen von 1964) oder des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964) ist, kündigt gleichzeitig das Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964 oder das Haager Abschlussübereinkommen von 1964 oder gegebenenfalls beide Übereinkommen, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(4) Eine Vertragspartei des Haager Kaufrechtsübereinkommens von 1964, die das vorliegende Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, dass Teil II dieses Übereinkommens für sie nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt das Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964, indem sie der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(5) Eine Vertragspartei des Haager Abschlussübereinkommens von 1964, die das vorliegende Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, dass Teil III dieses Übereinkommens für sie nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt das Haager Abschlussübereinkommen von 1964, indem sie der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels werden Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommens, die von Vertragsparteien des Haager Abschlussübereinkommens von 1964 oder des Haager Kaufrechtsübereinkommens von 1964 vorgenommen werden, erst wirksam, nachdem die erforderlichen Kündigungen durch diese Staaten bezüglich der genannten Übereinkommen selbst wirksam geworden sind. Der Verwahrer dieses Übereinkommens setzt sich mit der Regierung der Niederlande als Verwahrer der Übereinkommen von 1964 in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordinierung sicherzustellen.

Art. 100 [Zeitlicher Geltungsbereich]

(1) Dieses Übereinkommen findet auf den Abschluss eines Vertrages nur Anwendung, wenn das Angebot zum Vertragsabschluss an oder nach dem Tag gemacht wird, an dem das Übereinkommen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

(2) Dieses Übereinkommen findet nur auf Verträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem das Übereinkommen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

Art. 101 [Kündigung des Übereinkommens]

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen oder dessen Teil II oder Teil III durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Eine Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation eine längere Kündigungsfrist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Geschehen zu Wien am 11. April 1980 in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anhang 2

Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Stand: 24. März 2004

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung	In Kraft treten
Ägypten		06.12.1982	01.01.1988
Argentinien		19.07.1983	01.01.1988
Australien		17.03.1988	01.04.1989
Belgien		31.10.1996	01.11.1997
Bosnien-Herzegowina		12.01.1994	06.03.1992
Bulgarien		09.07.1990	01.08.1991
Burundi		04.09.1998	01.10.1999
Chile	11.04.1980	07.02.1990	01.03.1991
China	30.09.1981	11.12.1986	01.01.1988
Dänemark	26.05.1981	14.02.1989	01.03.1990
Deutschland	26.05.1981	21.12.1989	01.01.1991
Ecuador		27.01.1992	01.02.1993
Estland		20.09.1993	01.10.1994
Finnland	26.05.1981	15.12.1987	01.01.1989
Frankreich	27.08.1981	06.08.1982	01.01.1988
Georgien		16.08.1994	01.09.1995
Ghana	11.04.1980		
Griechenland		12.01.1998	01.02.1999
Guinea		23.01.1991	01.02.1992
Honduras		10.10.2002	01.11.2003
Irak		05.03.1990	01.04.1991
Island		10.05.2001	01.06.2002
Israel		22.01.2002	01.02.2003
Italien	30.09.1981	11.12.1986	01.01.1988
Kanada		23.04.1991	01.05.1992
Kirgistan		11.05.1999	01.06.2000
Kolumbien		10.07.2001	01.08.2002
Kroatien		08.06.1998	08.10.1991
Kuba		02.11.1994	01.12.1995
Lesotho	18.06.1981	18.06.1981	01.01.1988
Lettland		31.07.1997	01.08.1998

Anhang

Litauen		18.01.1995	01.02.1996
Luxemburg		30.01.1997	01.02.1998
Mauretanien		20.08.1999	01.09.2000
Mexiko		29.12.1987	01.01.1989
Moldau		13.10.1994	01.11.1995
Mongolei		31.12.1997	01.01.1999
Neuseeland		22.09.1994	01.10.1995
Niederlande	29.05.1981	13.12.1990	01.01.1992
Norwegen	26.05.1981	20.07.1988	01.08.1989
Österreich	11.04.1980	29.12.1987	01.01.1989
Peru		25.03.1999	01.04.2000
Polen	28.09.1981	19.05.1995	01.06.1996
Rumänien		22.05.1991	01.06.1992
Russische Föderation		16.08.1990	01.09.1991
Saint Vincent und die Grenadinen		12.09.2000	01.10.2001
Sambia		06.06.1986	01.01.1988
Schweden	26.05.1981	15.12.1987	01.01.1989
Schweiz		21.02.1990	01.03.1991
Serbien und Montenegro		12.03.2001	27.04.1992
Singapur	11.04.1980	16.02.1995	01.03.1996
Slowakei		28.05.1993	01.01.1993
Slowenien		07.01.1994	25.06.1991
Spanien		24.07.1990	01.08.1991
Syrisch-arabische Rep.		19.10.1982	01.01.1988
Tschechische Republik		30.09.1993	01.01.1993
Uganda		12.02.1992	01.03.1993
Ukraine		03.01.1990	01.02.1991
Ungarn	11.04.1980	16.06.1983	01.01.1988
Uruguay		25.01.1999	01.02.2000
Uzbekistan		27.11.1996	01.12.1997
Venezuela	28.09.1981		
Vereinigte Staaten	31.08.1981	11.12.1986	01.01.1988
Weißrussland (Belarus)		09.10.1989	01.11.1990

Anhang 3 Überblick über die Rechtsbehelfe des Käufers bei Verletzung der Verkäuferpflichten

Grundsätzlich werden dem Käufer in Art. 45 ff folgende Rechtsbehelfe zur Wahl gestellt:

- Erfüllungsanspruch, Art. 46 Abs. 1
- Ersatzlieferung, wenn die Ware nicht vertragsgemäß ist (nur bei wesentlicher Vertragsverletzung), Art. 46 Abs. 2
- Nachbesserung, Art. 46 Abs. 3
- Aufhebung des Vertrages (nur wenn die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder nach abgelaufener Nachfristsetzung; nach Erfüllung nur noch in engen zeitlichen Grenzen), Art. 49
- Minderung bei vertragswidriger Beschaffenheit (selbst, wenn die Rügefrist vom Käufer versäumt worden ist, er dafür aber eine vernünftige Entschuldigung hat), Art. 44, Art. 50
- Schadenersatz (selbst, wenn die Rügefrist - Art. 39 - vom Käufer versäumt worden ist, er dafür aber eine vernünftige Entschuldigung hat; allerdings umfasst der Schadensersatzanspruch dann nicht den entgangenen Gewinn), Art. 44, Art. 45 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 74 -77.

Darüber hinaus ist der Käufer nicht zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet solange der Verkäufer selbst seine Pflichten nicht erfüllt hat (Art. 58, 71 Abs. 1).

Eine weitere Besonderheit des UN-Kaufrechts liegt darin, dass der Verkäufer bei Vorliegen mehrerer Möglichkeiten der Behebung eines Mangels ein Wahlrecht hat. Lässt sich ein Sachmangel sowohl durch Ersatzlieferung als auch durch Nachbesserung beseitigen, so kann der Verkäufer verlangen, dass ihm zunächst das Recht auf Nachbesserung eingeräumt wird, es sei denn, die Nachbesserung stellt keine geeignete Möglichkeit dar oder ist mit unzumutbarer Verzögerung oder unzumutbarer Unannehmlichkeit verbunden (Art. 48).

Anhang 4

Synoptische Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen dem UN-Kaufrecht und dem deutschen Recht ab dem 01.01.2002 nach der Schuldrechtsreform

BGB/HGB	UN-Kaufrecht
<p>Rechte und Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache</p> <ul style="list-style-type: none">• Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (§§ 437 Ziff. 1, 439 BGB-E).• Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache (§§ 437 Ziff. 1, 439 BGB-E).• Rücktritt vom Vertrag (§§ 437 Ziff. 2, 440 BGB-E).• Minderung (§§ 437 Ziff. 2, 441 BGB-E).• Schadenersatz (§§ 437 Ziff. 3, 440 BGB-E).• Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 437 Ziff. 3, 284 BGB-E). <p>Mangelbegriff</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßgeblich ist zunächst ausdrückliche Vereinbarung (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB-E).• Ansonsten § 434 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BGB-E.• Auch Werbung und öffentliche Äußerungen können die geschuldete Eigenschaft der Kaufsache beeinflussen.• Auch Minderlieferungen und fehlerhafte Montageanleitungen gelten als Mängel. • Rechts- und Sachmängel werden gleichbehandelt.• <u>Keine Haftung, wenn der Käufer den Mangel grob fahrlässig nicht kannte.</u> <p>Schranken der Rechte und Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache</p> <ul style="list-style-type: none">• Recht des Verkäufers auf Zurückweisung des gewählten Nacherfüllungsanspruchs, wenn mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden (§ 439 Abs. 3 BGB-E).	<p>Rechte und Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache</p> <ul style="list-style-type: none">• Nachbesserungsanspruch (Art. 46).• Ersatzlieferung bei nicht vertragsgemäßer Ware (Art. 46).• Aufhebung des Vertrages (Art. 49). • Minderung (Art. 44, 50).• Schadenersatz (Art. 44, 74 ff.).• Nicht gesondert geregelt, ist aber im Schadenersatzanspruch enthalten. <p>Mangelbegriff</p> <ul style="list-style-type: none">• Gilt auch für UN-Kaufrecht (Art. 35 Abs. 1).• Ähnlich im UN-Kaufrecht (Art. 35 Abs. 2)• Dazu gibt es im UN-Kaufrecht keine Entsprechung. • UN-Kaufrecht führt zu einem ähnlichen Ergebnis, da jede Vertragsverletzung hinsichtlich der Rechtsfolgen gleich behandelt wird. Allerdings muss der Käufer eine Montageanleitung erwarten können. Dies wird unter UN-Kaufrecht seltener der Fall sein als nach BGB. • Gilt auch für UN-Kaufrecht (Art. 41, 42).• <u>UN-Kaufrecht enger: Keine Haftung, wenn der Käufer die Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste.</u> <p>Schranken der Rechte und Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache</p> <ul style="list-style-type: none">• Ähnliches Ergebnis wird durch Nachbesserungsrecht des Verkäufers erreicht (nur auf eigene Kosten und wenn dies dem Käufer zumutbar ist; ebenfalls bei vorzeitiger Lieferung bis zum Ablauf des vereinbarten Lieferzeitpunkts; Art. 37, 48).

<ul style="list-style-type: none">• Für Schadenersatz statt der Erfüllung Fristsetzung (Aufforderung zur Nacherfüllung) erforderlich (§ 281 Abs. 1 Satz 1).• Kein Schadenersatz statt der ganzen Leistung, wenn Pflichtverletzung unerheblich war (§ 281 Abs. 1 Satz 3 BGB-E).• Kein Schadenersatz statt der ganzen Leistung trotz bereits geleisteter Teilleistungen, wenn der Käufer kein Interesse an der Teilleistung hat (§ 281 Abs. 1 Satz 3 BGB-E).• Für Verzugsschaden zusätzlich Erfordernis der Mahnung.• Für Rücktritt vom Vertrag Fristsetzung (Aufforderung zur Nacherfüllung) erforderlich (§ 323 Abs. BGB-E)• <u>Kein Rücktritt vom Vertrag, wenn Pflichtverletzung unerheblich war (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB-E).</u>• Kein Rücktritt vom ganzen Vertrag trotz bereits geleisteter Teilleistungen, wenn der Käufer kein Interesse an der Teilleistung hat (§ 323 Abs. 5 Satz 1 BGB-E).• Keine Entsprechung im BGB. <p>Untersuchungs- und Rügepflicht</p> <p>Ist unverändert vorhanden (§ 377 BGB-E), auch wenn der Kauf in einem Verbrauchsgüterkauf mündet (§ 478 Abs. 6 BGB-E).</p> <p>Sonstige Leistungsstörungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Starke Ähnlichkeit im Grundsatz.• Unterschiede im Detail. <p>Umfang des Schadenersatzes</p> <ul style="list-style-type: none">• Schadenersatz umfasst auch Mangelfolgeschäden einschließlich entgangenen Gewinn.• Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB).• <u>Keine Entsprechung im BGB.</u>• <u>Keine Entsprechung im BGB.</u>	<ul style="list-style-type: none">• <u>Weitergehend ist die Schranke, dass Ersatzlieferung nur bei wesentlicher Vertragsverletzung verlangt werden kann.(Art. 46).</u>• Gilt ebenso für alle Rechtsbehelfe des Käufers, auch für Schadenersatz außer dem Verzögerungsschaden (Art. 47).• Keine Entsprechung im UN-Kaufrecht, wenn Frist erfolglos verstrichen ist.• Schranken gehen weiter: nur in Verbindung mit Aufhebung des Vertrages, was nur bei wesentlichen Vertragsverletzungen und erfolglos abgelaufener Frist geht (Art. 51 Abs. 2).• Keine Entsprechung im UN-Kaufrecht.• Gilt für alle Rechtsbehelfe des Käufers (Art. 47).• <u>UN-Kaufrecht geht weiter: nur wenn die Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder nach abgelaufener Nachfristsetzung; nach Erfüllung nur noch in engen zeitlichen Grenzen (Art. 49).</u>• Schranken gehen weiter: Rücktritt vom Vertrag trotz erfolgter Teillieferung nur bei wesentlichen Vertragsverletzungen (Art. 51 Abs. 2).• Aufgetretene Mängel müssen innerhalb einer angemessenen Frist gerügt werden, sonst gehen Rechte verloren (Art. 39 Abs. 1). <p>Untersuchungs- und Rügepflicht</p> <p>Ist vorhanden (Art. 38, 43).</p> <p>Sonstige Leistungsstörungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Starke Ähnlichkeit im Grundsatz.• Unterschiede im Detail. <p>Umfang des Schadenersatzes</p> <ul style="list-style-type: none">• Schadenersatz umfasst auch Mangelfolgeschäden einschließlich entgangenen Gewinn (Art. 74 Satz 1).• Schadensminderungspflicht (Art. 77).• Begrenzung auf den vorhersehbaren Schaden (Art. 74 Satz 2).• Besondere Regelungen bei Deckungskauf (Art. 75, 76).
---	---

<p>Beweislast</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Wenn der Kauf in einem Verbrauchsgüterkauf mündet, gilt 6 Monate lang ab dem Weiterverkauf an den Verbraucher die gesetzliche Vermutung, dass der Mangel bereits beim Verkauf vorgelegen hat.</u>• <u>Schadenersatzpflicht besteht nur, wenn Verkäufer nicht beweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten kann.</u> <p>Vertragsfreiheit</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Weitgehend ausgeschlossen, wenn der Kauf in einen Verbrauchsgüterkauf mündet.</u>• <u>Erheblich eingeschränkt durch Inhaltskontrolle der Rechtsprechung nach § 307 BGB-E. Überprüfung, ob unangemessene Benachteiligung durch Vergleich zwischen Gesetzeswortlaut und abweichender Vertragsklausel.</u>• <u>Viele Schranken der gegenüber Verbrauchern geltenden §§ 308 und 309 BGB-E werden entsprechend auf Verträge zwischen Unternehmen angewandt.</u>• <u>Fast völliger Wegfall der Vertragsfreiheit, wenn der Kauf in einem Verbrauchsgüterkauf mündet.</u> <p>Verjährungsfrist</p> <p>Zwei Jahre ab der Ablieferung der Sache (§ 438 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 BGB-E); wenn der Kauf in einen Verbrauchsgüterkauf mündet, bis fünf Jahre (§ 479 BGB-E); bei Baustoffen fünf Jahre (§ 438 Abs. 1 Ziff. 2 BGB-E).</p>	<p>Beweislast</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Zu dieser Beweislastumkehr gibt es keine Entsprechung.</u>• <u>Wenn eine Verletzung vertraglicher Pflichten feststeht, ist Verschulden nicht erforderlich.</u> <p>Vertragsfreiheit</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Keine Entsprechung.</u>• <u>Art. 12 legt nur wenige Normen fest, von denen nicht abgewichen werden kann. Ansonsten bestimmt Art. 6 ausdrücklich Vertragsfreiheit.</u>• <u>§ 307 BGB-E wird zwar durch das UN-Kaufrecht nicht verdrängt, der Prüfungsmaßstab für die Inhaltskontrolle ist aber ein anderer.</u>• <u>Keine Entsprechung im UN-Kaufrecht</u> <p>Verjährungsfrist</p> <p>Wohl gleich (Gesetz zum Übereinkommen) mit einer geringfügigen Modifikation.</p>
--	---

Anhang 5

Modifikation von Vertragsklauseln nach UN-Kaufrecht (Exportbedingungen)

Grenzen der Vertragsfreiheit

Das UN-Kaufrecht sieht nur wenige Grenzen der Vertragsfreiheit vor. Bisher war dennoch auch bei Geltung des UN-Kaufrechts eine Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz nicht gänzlich ausgeschlossen. Daran wird sich nichts ändern, obwohl es künftig kein AGB-Gesetz mehr geben wird, sondern die einschlägigen Regelungen in das BGB integriert worden sind (§§ 305 ff. BGB-E).

Der Vorteil des UN-Kaufrechts wird noch stärker als bisher darin liegen, dass diese Inhaltskontrolle mit der Prüfung einer unangemessenen Benachteiligung auf der Basis dieses auf den internationalen Warenkauf ausgerichteten, vom Grundsatz der Vertragsfreiheit geprägten Abkommens erfolgt. Im Gegensatz dazu ist Prüfungsmaßstab der Gerichte bei einer Inhaltskontrolle von AGBs auf der Basis des deutschen BGB künftig ein Gesetzeswerk, das vom Verbrauchsgüterkauf und von Verbraucherschutzgedanken geprägt ist und sich zunehmend vom Grundgedanken der Vertragsfreiheit entfernt.

Nicht zulässig sind danach

- Ausschluss jeglicher Rechte bei Leistungsstörungen (Inhaltskontrolle über § 307 BGB-E).
- Bindung der Wirksamkeit des Vertrages oder einer Vertragsänderung an das Schriftformerfordernis (Art. 11, 29).
- Der Ausschluss jeglichen Schadenersatzes ist zwar nach dem UN-Kaufrecht möglich, es erscheint aber wahrscheinlich, dass bei Geltung deutschen Rechts der Schadenersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines Organs oder dessen Erfüllungsgehilfen ebenso wenig ausgeschlossen werden kann, wie ein schuldhaft verursachter Schaden an Leben, Körper und Gesundheit (vgl. §§ 276, 309 Ziff. 7, 307 BGB-E).

Die Regelung folgender Punkte sollte bei Geltung des UN-Kaufrechts aus der Sicht des Verkäufers bei der Gestaltung von Exportverträgen in Erwägung gezogen werden.

- Regelung der Behandlung von Mengenabweichungen (Lieferung einer zu großen bzw. zu kleinen Menge).
- Konkretisierungen der geschuldeten Leistung einschl. Dokumente, Verpackungen, Lieferort, Zahlungspflicht, Zahlungsort (Art. 31 ff, 35 UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung der Frist für die Untersuchung der Ware (Art. 38 UN-Kaufrecht).

- Evtl. Konkretisierung, wie eine ordnungsgemäße Untersuchung auszusehen hat.
- Konkretisierung der Frist, binnen derer Mängel gerügt werden müssen.
- Begrenzung der Nacherfüllungsansprüche (Art. 45 ff. UN-Kaufrecht) z. B. auf Nachbesserung.
- Mehrere Nachbesserungsversuche vor weitergehenden Rechten.
- Ausschluss von Mangelfolgeschäden außer in den oben genannten Fällen.
- Beschränkung des Schadenersatzes der Höhe nach.
- Begrenzung der Verjährungsfrist (in Deutschland wohl auch möglich, fraglich ist aber, wie weit die Einschränkung gehen kann).
- Ausschluss der Haftung für gewerbliche Schutzrechte, wenn Weiterlieferung in Drittländer geplant ist.
- Lange Nachfrist bei Vertragsstörungen durch Verkäufer wegen Art. 47 UN-Kaufrecht).
- Einschränkung des Rücktrittsrechts auch dann, wenn Teillieferung erfolgt ist (Art. 51 UN-Kaufrecht).
- Verpflichtung zur Abnahme verspäteter Lieferungen und zu großer Mengen.
- Evtl. Modifizierung der Nachfrist für Käuferleistungen, z. B. Abnahme (Art. 63 UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung der Verschlechterungseinrede und des antizipierten Vertragsbruchs (Art. 71, 72 UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung der Unterbrechungsfrist bei höherer Gewalt (Art. 79 UN-Kaufrecht).
- Einschränkung der Zinszahlungspflicht bei Rückzahlung des Geldes (Art. 84 UN-Kaufrecht).
- Evtl. Pauschalierung des Vorteilsausgleichs bei Rückabwicklung (Art. 84 UN-Kaufrecht; bei Geltung des BGB problematisch).

Die Regelung folgender Punkte sollte bei Geltung des UN-Kaufrechts aus der Sicht des Käufers bei der Gestaltung von Exportverträgen in Erwägung gezogen werden.

- Konkretisierungen der geschuldeten Leistung einschl. Dokumente, Verpackungen, Lieferort, Zahlungspflicht, Zahlungsort (Art. 31 ff., 35 UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung der Verpflichtungen bezüglich Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen (wegen Geltung des § 434 Abs. 2 BGB-E bei Weiterverkauf).
- Konkretisierung der Frist für die Untersuchung der Ware (Art. 38 UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung der Untersuchungspflicht (z. B. Stichproben) oder Ausschluss der Untersuchungspflicht durch Verlagerung des Risikos auf den Verkäufer mittels Warenausgangskontrolle.
- Konkretisierung der Frist, binnen derer Mängel gerügt werden müssen.

- Ausschluss des Nachbesserungsrechts des Verkäufers (Art. 48 UN-Kaufrecht).
- Beschränkung auf einen Nachbesserungsversuch.
- Evtl. Frist, binnen derer der Käufer erklären muss, welches Recht er geltend machen möchte.
- Pauschalierung des Verzugschadens mit Nachweismöglichkeit eines höheren Schadens.
- Evtl. Vertragsstrafe bei Leistungsverzug (bei Geltung des deutschen BGB komplizierte Rechtsprechung, die möglicherweise aber auch bei Geltung des UN-Kaufrechts relevant sein kann).
- Verweis auf § 288 BGB-E für Zinsanspruch wegen hohem gesetzlichen Zinssatz.
- Evtl. Verlängerung der „Garantiefrist“, z. B. auf drei Jahre (oder fünf Jahre gerade bei Baustoffen oder Verbrauchsgütern).
- Haltbarkeitsgarantie statt Mängelrüge.
- Garantie, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter und sonstige in Deutschland geltende gesetzliche Vorschriften durch das Produkt nicht verletzt werden.
- Garantie, dass keine eigenschaftsbezogene Werbung gestaltet wird, die Einfluss auf die geschuldete Kaufsache gegenüber dem eigenen Abnehmer haben können, mit Freistellungsanspruch bei Verstoß; Verpflichtung, diese Pflicht auch anderen Teilnehmern des Vertriebsnetzes aufzuerlegen.
- Recht auf Vertragsaufhebung und Nacherfüllung durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache auch ohne wesentliche Vertragsverletzung.
- Evtl. Konkretisierung der Minderung.
- Erweiterung des Rechts auf Vertragsaufhebung auch dann, wenn schon Teillieferung erfolgt ist (vgl. Art. 51 UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung des Verkäuferrechts auf Vertragsaufhebung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Käufer (Art. 64 UN-Kaufrecht).
- Ausschluss des Rechts zur Spezifizierung der Kaufsache durch den Verkäufer (Art. 65 UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung der Verschlechterungseinrede und des antizipierten Vertragsbruchs (Art. 71, 72 UN-Kaufrecht).
- Erweiterung des Schadenersatzanspruchs auf nicht vorhersehbare Schäden.
- Ausschluss der Wirkungen der höheren Gewalt bei Subunternehmern, Zulieferern usw. (Art. 79 UN-Kaufrecht).
- Evtl. Einschränkung des Selbsthilfeverkaufs (Art. 88 UN-Kaufrecht).
- Evtl. Konkretisierung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen, z. B. richtige Lagerung (Art. 85 ff. UN-Kaufrecht).
- Konkretisierung der Höhe fälliger Zinsen bei Zahlungsverzug auf niedriger Ebene mit der Möglichkeit des Nachweises eines höheren Schadens.

Anhang 6

Literaturhinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- **Veronika Häuslschmid • Claus Ullrich**
Internationale Verträge nach UN-Kaufrecht, 1. Auflage 1997
- **Stefan-G. Hoffmann • Ines Ratajczak**
Exportverträge. Juristischer Wegweiser zum UN-Kaufrecht, Stand: Januar 1999,
Deutscher Industrie- und Handelstag Bonn
- **Dr. Dietmar Janzen • Josef Alpmann**
UN-Kaufrecht, 1. Auflage 1996
- **Burghard Piltz**
UN-Kaufrecht: Gestaltung von Export- und Import-Verträgen, 3. Auflage 2001
- **Schlechtriem**
Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht - CISG-, 3. Auflage 2000
- **Wolfgang Witz/Hanns-Christian Salger**
International Einheitliches Kaufrecht, 1. Auflage 2000